



Radsport-Reglement der UCI

Teil 2 – Strassenrennen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kapitel	KALENDER	2
Kapitel	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Teilnahme	4
§ 2	Organisation.....	6
§ 3	Durchführung des Rennens.....	8
§ 4	Pflichtenheft Presse (N).....	9
§ 5	Verkehrsabwicklung während des Rennens	10
Kapitel	EINTAGESRENNEN AUF DER STRASSE	17
Kapitel	WETTBEWERB IM EINZELZEITFAHREN.....	28
Kapitel	WETTBEWERBE IM MANNSCHAFTSZEITFAHREN.....	30
Kapitel	ETAPPENRENNEN.....	32
Kapitel	KRITERIEN	40
Kapitel	EINZELWETTBEWERBE	42
Kapitel	SONSTIGE RENNEN	43
Kapitel	WERTUNG DER UCI PROTOUR	44
Kapitel	KONTINENTALE WERTUNGEN MÄNNER ELITE UND U23.....	45
Kapitel	WERTUNGEN FRAUEN ELITE	48
Kapitel	WERTUNGEN MÄNNER JUNIOREN	51
Kapitel	WELT-CUP FRAUEN ELITE	53
Kapitel	UCI PROTOUR	56
Kapitel	KONTINENTALE PROFITEAMS.....	57
Kapitel	KONTINENTALE UCI-TEAMS	71
Kapitel	UCI-FRAUENTEAMS	73



Kapitel KALENDER

2.1.001 N Strassenrennen werden gemäss der Klassifizierung in Artikel **2.1.005** in den **internationalen** Kalender eingetragen.

Die Rennen der UCI ProTour werden vom CCP in den Weltkalender eingetragen.

Das Direktionskomitee trägt die **anderen** Rennen **des internationalen Kalenders** gemäss den von ihm aufgestellten Kriterien in die ein oder andere Klasse ein.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

2.1.002 N Alle Strassenrennen der Männer Elite (ME) und Männer unter 23 (MU) des kontinentalen Kalenders jedes Kontinents bilden eine kontinentale Rennserie, die jeweils den Namen Africa Tour, America Tour, Asia Tour, Europe Tour und Oceania Tour heisst.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

2.1.003 Um in den internationalen Kalender eingetragen werden zu können, muss für ein Rennen die Beteiligung von mindestens 5 ausländischen Mannschaften garantiert sein. Eine gemischte Mannschaft wird als eine ausländische Mannschaft betrachtet, wenn die Mehrheit der Fahrer, aus denen sie sich zusammensetzt, eine ausländische Nationalität haben.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05).

2.1.004 Eine gemischte Mannschaft setzt sich ausschliesslich aus Fahrern zusammen, die nicht aus Mannschaften stammen, die bereits am Wettbewerb beteiligt sind. Die Fahrer tragen identische Trikots, auf denen die Werbung ihres Sponsors angebracht sein darf. Hierbei darf es sich in keinem Fall um ein nationales Trikot handeln.

(Textänderungen: 01.01.99; 01.01.05).

2.1.005 N Internationale Wettbewerbe und Teilnahme

Wettbewerbsklasse	Rennen	Teilnahme
Olympische Spiele	Weltweit	gemäss Rubrik XI
Weltmeisterschaft	Weltweit	Nationalmannschaften gemäss dem Weltmeisterschaftsreglement (siehe Rubrik IX)
ME UCI ProTour	Weltweit	- UCI ProTeams, obligatorisch - kontinentale Profiteams der UCI, die Übrigen auf Einladung
Kontinentale Meisterschaften	Kontinental	Nationalmannschaften gemäss dem Reglement für kontinentale Meisterschaften (siehe Rubrik X)
Regionale Spiele	Kontinental	Nationalmannschaften gemäss dem Reglement für regionale Spiele (siehe Rubrik X)
ME HC (1.HC+2.HC)	UCI Europe Tour	- UCI ProTeams, (max. 50%) - Kontinentale Profiteams der UCI - Kontinentale UCI-Mannschaften des Landes
ME 1 (1.1+2.1)	UCI Europe Tour	- UCI ProTeams, (max. 50%) - Kontinentale Profiteams der UCI - Kontinentale UCI-Mannschaften - Nationalmannschaften

ME 2 (1.2 + 2.2)	UCI Europe Tour	- Kontinentale UCI-Profitteams des Landes - Kontinentale UCI-Mannschaften - Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften
ME HC (1.HC+2.HC)	UCI Africa Tour UCI America Tour UCI Asia Tour UCI Oceania Tour	- UCI ProTeams, (max. 50%) - Kontinentale Profitteams der UCI - Kontinentale UCI-Mannschaften - Nationalmannschaften
ME 1 (1.1+2.1)	UCI Africa Tour UCI America Tour UCI Asia Tour UCI Oceania Tour	- UCI ProTeams, (max. 50%) - Kontinentale Profitteams der UCI - Kontinentale UCI-Mannschaften - Nationalmannschaften
ME 2 (1.2+2.2)	UCI Africa Tour UCI America Tour UCI Asia Tour UCI Oceania Tour	- Kontinentale Profitteams der UCI - Kontinentale UCI-Mannschaften - Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften
MU 2 (1.2 + 2.2)	Kontinental	- Kontinentale UCI-Profitteams des Landes - Kontinentale UCI-Mannschaften - Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften - Gemischte Mannschaften
WE Wcup	Weltweit	- UCI-Frauenmannschaften - Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften des Landes - Gemischte Mannschaften
WE 1 (1.1+2.1)	Weltweit	- UCI-Frauenmannschaften - Nationalmannschaften* - Regional- und Vereinsmannschaften* - Gemischte Mannschaften
WE 2 (1.2+2.2)	Weltweit	- UCI-Frauenmannschaften - Nationalmannschaften* - Regional- und Vereinsmannschaften* - Gemischte Mannschaften
*Diese Mannschaften können Frauen im Alter von 18 Jahren aufnehmen, wenn die Genehmigung des nationalen Verbandes vorliegt, der die Lizenz ausgestellt hat.		
MJ HC (1.HC+2.HC)	Weltweit	- Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften - Gemischte Mannschaften
MJ 1 (1.1+2.1)	Weltweit	- Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften - Gemischte Mannschaften
WJ 1 (1.1+2.1)	Weltweit	- Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften - Gemischte Mannschaften WJ 1
MM WM	Weltweit	- Nationalmannschaften - Regional- und Vereinsmannschaften

(Textänderungen: 01.01.99; 01.01.05).

2.1.005 N Fahrer unter 23 Jahren können an Rennen der Klasse „ME“ teilnehmen. Rennen der Klasse "MU“ sind Fahrern unter 23 Jahren vorbehalten.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

- 2.1.007** Wenn keine vorherige Genehmigung durch das Direktionskomitee vorliegt, darf der Veranstalter die Teilnahme nicht auf Fahrer einer Alterskategorie beschränken, die stärker eingeschränkt ist als die der Kategorien Junior, unter 23 Jahre und Elite.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

Nationaler Kalender

- 2.1.008** Die Verwaltung des nationalen Kalenders, seiner Struktur, der Klassifizierung der nationalen Wettbewerbe und der Teilnahmeregelungen fallen in die Zuständigkeit der betreffenden nationalen Verbände unter dem Vorbehalt der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

- 2.1.009** Nur kontinentale UCI-Mannschaften des Landes, Regional- und Vereinsmannschaften, Nationalmannschaften und gemischte Mannschaften können an nationalen Wettbewerben teilnehmen. In gemischten Mannschaften dürfen keine Fahrer eines UCI ProTeams vertreten sein.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

- 2.1.010** An einem nationalen Wettbewerb dürfen höchstens 3 ausländische Mannschaften teilnehmen.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

- 2.1.011** Die nationalen Verbände können Verträge über die Teilnahme ausländischer Fahrer abschliessen, die im Grenzgebiet leben; diese Fahrer werden nicht als ausländische Fahrer betrachtet. Diese Verträge müssen dem bei dem Rennen amtierenden Kommissärskollegium vorgelegt werden.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

II

Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN *(Änderung der Nummerierung am 01.01.05)*

§ 1 Teilnahme

- 2.2.001** An einem Wettbewerb dürfen nicht gleichzeitig Fahrer teilnehmen, die Mannschaften angehören, die denselben finanziell Verantwortlichen oder denselben Hauptpartner haben, es sei denn, es handelt sich um einen Einzelwettbewerb.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

- 2.2.002** Die Anzahl Fahrer, die für ein Strassenrennen angemeldet werden können, ist auf 200 beschränkt.

- 2.2.003** Die Anzahl der Starter **pro Mannschaft** ist auf mindestens 4 und maximal 10 Fahrer festgelegt. Der Veranstalter muss die maximale Zahl im Programm -technischen Leitfaden und auf dem Meldebogen für sein Rennen angeben. Diese Anzahl ist für alle Mannschaften identisch. Die zu viel gemeldeten Fahrer werden nicht berücksichtigt.

Wenn die maximale Anzahl der Fahrer pro Mannschaft auf 4, 5 oder 6 festgelegt ist, kann eine Mannschaft nicht mit weniger als 4 Fahrern starten. Wenn die maximale Anzahl pro Mannschaft auf 7 oder 8 festgelegt ist, kann eine Mannschaft nicht mit weniger als 5 Fahrern starten. Wenn die maximale Anzahl pro Mannschaft auf 9 oder 10 festgelegt ist, kann eine Mannschaft nicht mit weniger als 6 Fahrern starten.

Bei der UCI ProTour ist die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft bei Grand Tours auf 9 beschränkt. Bei den anderen Rennen der UCI ProTour ist die Anzahl von Fahrern pro Mannschaft 8. Dennoch kann der Veranstalter die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft auf 7 festsetzen, wenn er die vorherige Zustimmung des CCP eingeholt hat. Der Veranstalter muss seinen Antrag spätestens am 1. Februar des Jahres, in dem der Wettbewerb stattfindet, an den Conseil du Cyclisme Professionnel (CCP) stellen.

(Textänderung: 01.01.05).

2.2.004 (N) Die Mannschaften können Ersatzfahrer für die Starter anmelden, ohne dass deren Anzahl die Hälfte der Starter überschreiten darf. Nur die angemeldeten Ersatzfahrer dürfen die Starter ersetzen.

2.2.005 (N) Spätestens 72 Stunden vor dem Start für das Rennen müssen die Mannschaften beim Veranstalter schriftlich die Namen der Fahrer und von **zwei** Ersatzfahrern bestätigen. Nur die in dieser Bestätigung angemeldeten Fahrer dürfen an den Start gehen.

(Textänderung: 01.01.05).

2.2.006 Übersteigt die Anzahl der für ein Mannschaftsrennen gemeldeten Fahrer die für das Rennen zulässige Zahl, wird die Zahl der Teilnehmer pro Mannschaft auf eine Zahl reduziert, die bei allen Mannschaften gleich ist. Bei den anderen Rennen wird durch den Veranstalter die Priorität gemäss der Reihenfolge des Eingangs der Meldebogen vergeben. Der Veranstalter muss die vorgenommene Reduzierung allen Mannschaften, bzw. den nicht berücksichtigten gemeldeten Fahrern, umgehend mitteilen.

2.2.007 Sind drei Tage vor dem Rennen weniger als 100 Fahrer gemeldet, kann der Veranstalter den gemeldeten Mannschaften die Genehmigung dazu erteilen, die Anzahl der Fahrer ihrer Mannschaft auf maximal **10** zu erhöhen.

(Textänderung: 01.01.05).

2.2.008 Fahrer, die einem UCI ProTeam angehören oder einem kontinentalen UCI-Profitteam dürfen nicht an Wettbewerben für Alle teilnehmen, es sei denn, der CCP hat eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Sie dürfen jedoch ohne Ausnahmegenehmigung einmal pro Jahr an einem Wettbewerb für Alle teilnehmen, der ihren Namen trägt.

Fahrer, die einer kontinentalen UCI-Mannschaft angehören, können maximal dreimal pro Jahr an einem Radsportwettbewerb für Alle teilnehmen.

Die Anzahl der Teilnehmer, die einer bei der UCI registrierten Mannschaft angehören, ist auf drei beschränkt. Jeder Fahrer muss sich beim Veranstalter vergewissern, dass diese Anzahl nicht überschritten ist.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

Spesenentschädigung

2.2.009 Der Betrag für die Tätigkeit des Veranstalters in den Reise- und Unterbringungskosten der an einem im internationalen Kalender eingetragenen Strassenwettbewerb teilnehmenden Mannschaften oder Fahrer wird von Fall zu Fall von den Parteien ausgehandelt, mit Ausnahme folgender Fälle:

- 1. Wettbewerbe der UCI ProTour: Der Veranstalter muss eine Spesenentschädigung zahlen, deren Betrag vom CCP festgesetzt wird.**
- 2. Wettbewerbe der UCI Europe Tour der Klassen HC und 1: Der Veranstalter muss eine Spesenentschädigung zahlen, deren Betrag vom Direktionskomitee festgesetzt wird.**

3. **Wettbewerbe des Welt-Cup Frauen: Der Veranstalter muss eine Spesenentschädigung zahlen, deren Betrag vom Direktionskomitee festgesetzt wird.**

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

- 2.2.010 **Für Etappenrennen auf der Strasse, die im internationalen Kalender gemeldet sind, müssen die Veranstalter für die Unterbringungskosten vom Vortag des Rennens bis zum letzten Tag aufkommen; das Hilfspersonal wird ebenfalls übernommen, wobei die Anzahl des Hilfspersonals nicht die Anzahl der Athleten pro Mannschaft überschreiten darf, wie es im Reglement des Rennens vorgesehen ist.**

Die Veranstalter der UCI ProTour und von Wettbewerben der UCI Europe Tour der Klassen HC und 1 müssen eine zusätzliche Hotelübernachtung übernehmen, wenn eine Mannschaft auf Grund der Ankunftszeit des Wettbewerbs nicht mehr heimreisen kann.

Mannschaften, die an einem UCI ProTour-Wettbewerb teilnehmen, müssen am Vortag des Starts unbedingt in einem Hotel am Startort übernachten.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

§ 2 Organisation

Programm - technischer Leitfaden des Rennens

- 2.2.011 **N** Der Veranstalter muss für jede Auflage seines Rennens ein Programm / einen technischen Leitfaden erstellen.

- 2.2.008 **N** Das Programm / der technische Leitfaden muss alle organisatorischen Einzelheiten aufnehmen, darunter mindestens:

- Das Sonderreglement des Rennens, das je nach Art des Rennens folgende Punkte enthält:
 - die Angabe, dass das Rennen unter den Reglementen der UCI ausgetragen wird;
 - **die Angabe, dass nur die von der UCI vorgesehenen Strafen verhängt werden können;**
 - **gegebenenfalls die Anti-Doping-Gesetze, die ausser dem Anti-Doping-Reglement der UCI gelten;**
 - die Klasse des Rennens und die anwendbare UCI-Punktewertung;
 - die Teilnehmerkategorien;
 - die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft (maximal und minimal);
 - die Öffnungszeiten der Permanence;
 - Ort und Uhrzeit für die Bestätigung der Startenden und die Verteilung der Rückennummern;
 - Ort und Uhrzeit der Sitzung der **sportlichen Leiter**;
 - den genauen Ort der Permanence, des Raumes für die Anti-Doping-Kontrolle;
 - die für den Tourfunk verwendete Frequenz;
 - Zusatzwertungen unter Angabe aller erforderlichen Informationen (Punkte, Wertungsmodus bei ex-äquo usw.);
 - die jeder Wertung zugeordneten Preise;
 - eventuelle Zeitgutschriften;
 - die Ankunftsfristen;
 - die Etappen mit Zielankunft auf dem Gipfel bei Anwendung von Artikel **2.6.027; § 2**
 - die Protokollmodalitäten;
 - den Modus der Übernahme der erreichten Zeiten anlässlich Mannschaftszeitfahren bei Etappenrennen;
 - gegebenenfalls das Vorhandensein von Pannenhilfe durch Motorrad;
 - gegebenenfalls das Vorhandensein von Verpflegung während der Rennen oder Zeitfahretappen und ihre Modalitäten;

- das Kriterium für die Startreihenfolge beim Zeitfahren oder beim Prolog; das Kriterium legt die Reihenfolge der Mannschaften fest; jede Mannschaft legt die Reihenfolge ihrer Fahrer fest.
- eine Beschreibung der Rennstrecke oder der Etappen mit Profil, Distanzen, Verpflegungen und gegebenenfalls Rundkursen;
- Hindernisse auf der Strecke (Tunnel, Bahnübergänge, gefährliche Stellen usw.);
- den detaillierten Streckenplan mit den vorgesehenen Zeiten;
- Zwischensprints, die Bergpreise und die speziellen Preise;
- Plan und Profil der letzten drei Kilometer;
- den genauen Ort, an dem sich Start und Ziel befinden;
- die Liste der Spitäler, **die vom Veranstalter kontaktiert wurden, um eventuelle Verletzte aufzunehmen**;
- die Zusammensetzung des Kommissärskollegiums;
- Name, Adresse und Telefonnummer des **Veranstaltungsleiters** und Angaben zu den Offiziellen.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

Ergebnisse

- 2.2.013 N Der Veranstalter muss den Kommissären die Ausrüstung zur Verfügung stellen, die für die elektronische Übertragung der Ergebnisse des Wettbewerbs oder der Etappe sowie der Liste der gestarteten Fahrer zur UCI und zum nationalen Verband erforderlich ist.**

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.2.014 N** Der nationale Verband des Veranstalters teilt der UCI so schnell wie möglich alle vom Veranstalter mitgeteilten Änderungen der Ergebnisse mit.

Sicherheit

- 2.2.015** Der Veranstalter muss in ausreichender Entfernung auf jedes Hindernis hinweisen, das er sinnvoll erkennen oder einplanen kann und das ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit der Fahrer und der Begleiter darstellt.

So muss der Veranstalter insbesondere darauf achten, dass die Beleuchtung der Tunnel auf solche Weise gewährleistet ist, dass es an jeder Stelle des Tunnels und am Tunneleingang möglich ist, mit blossem Auge das Kfz-Kennzeichen eines Autos auf 10 m sowie eines Fahrzeugs mit dunkler Farbe auf 50 m zu erkennen.

N Die im vorliegenden Artikel genannten Hindernisse müssen im Programm / technischen Leitfaden des Rennens angekündigt werden. Sie werden ausserdem bei der Sitzung der sportlichen Leiter besonders erwähnt.

(Textänderung: 1.01.03).

- 2.2.016** Der Veranstalter muss an der Spitze des Rennens ein Kontrollfahrzeug vorausfahren lassen, das eventuelle Hindernisse ankündigen kann.

- 2.2.017** Ein Bereich von mindestens 300 m vor und 100 m nach der Ziellinie wird durch Barrieren abgegrenzt. Er ist ausschliesslich für die Verantwortlichen der Organisation, die Fahrer, die Betreuer, die sportlichen Leiter und akkreditierte Presseleute zugänglich.

- 2.2.018 N** Keinesfalls darf der nationale Verband / UCI für Mängel am Parcours oder für Unfälle, die sich ereignen könnten, haftbar gemacht werden.

Medizinische Versorgung

- 2.2.019** Die medizinische Versorgung während des Rennens wird ausschliesslich durch den oder die vom **Veranstalter** ernannten Ärzte gewährleistet, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem die Fahrer in den Bereich der Startkontrolle hereinkommen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie den Zielbereich verlassen.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.2.020** Im Falle einer grösseren Behandlung oder beim Befahren von Pässen und Steigungen muss der Arzt im Stand arbeiten. Der Arzt ist für sein Fahrzeug und seine Insassen verantwortlich und lässt keine Hilfe zu, die dem behandelten Fahrer das Weiterfahren im Fahrerfeld oder die Rückkehr in das Fahrerfeld erleichtert (Festhalten, Windschatten, usw).

Radio-Tour

- 2.2.021 (N)** Der Veranstalter gewährleistet einen «Radio-Tour» Informationsdienst. Er muss verlangen, dass alle Fahrzeuge mit einem Empfänger ausgerüstet sind, der ihnen den ständigen Empfang der «Radio-Tour» ermöglicht.

Ziel

- 2.2.022** Der Veranstalter muss im Zielbereich Stellplätze für drei Fahrzeuge pro Mannschaft vorsehen, die die Fahrer bei der Ankunft aufnehmen.

(Textänderung: 01.01.05).

§ 3 Durchführung des Rennens

Übersetzung

- 2.2.023 N** Bei den Männern- und Frauen-Junioren/innen beträgt die maximale zulässige Übersetzung 7,93 m;

Kommunikation während des Rennens

- 2.2.024 (N)** Während des Rennens der Männer und Frauen-Junioren/innen ist die Verwendung von Funkgeräten und sonstigen drahtlosen Verständigungsmitteln zwischen den sportlichen Leiter, Betreuer und Athleten nicht gestattet.

Verhalten der Fahrer

- 2.2.025** Es ist den Fahrern untersagt, sich achtlos der Nahrungsmittel, Proviantbeutel, Trinkflaschen, Kleidungsstücke usw. zu entledigen, gleich an welcher Stelle.

Der Fahrer darf nichts auf die Strasse selbst werfen, sondern muss an den Strassenrand fahren und dort den Gegenstand sicher ablegen.

Das Mitführen und Verwenden von Glasbehältern ist verboten

Startnummern

- 2.2.026** Der Fahrer muss zwei Startnummern tragen, ausser bei den Zeitfahrwettbewerben, wo er nur eine tragen muss.

Rahmnummer

- 2.2.027** Ausser bei den Zeitfahrwettbewerben, müssen die Fahrer sichtbar vorne am Rahmen ihres Rennrades (oder in unmöglichen Fällen an einer anderen Stelle) eine Rahmnummer anbringen, die identisch ist mit der Rückennummer.

Kommissärskollegium

- 2.2.028** Die Zusammensetzung des Kommissärskollegiums ist in Artikel **1.2.116** festgelegt.

(Textänderung: 01.01.05).

Zwischenfälle während des Rennens

- 2.2.029** Bei einem Unfall oder einem Zwischenfall, der die reguläre Durchführung des Rennens im allgemeinen oder der Etappe im besonderen beeinflussen kann, kann der Rennleiter (**le directeur de l'organisateur**) nach Absprache mit dem Kommissärskollegium und nach Information der Zeitnehmer jederzeit entscheiden, dass:
- die Rennstrecke geändert wird,
 - das Rennen oder die Etappe kurzfristig neutralisiert wird,

- eine Etappe als nicht gefahren betrachtet wird,
- ein Teil einer Etappe sowie alle Ergebnisse der eventuellen Zwischenwertungen gestrichen werden und dass in der Nähe des Ortes, an dem sich der Zwischenfall ereignet hat, ein neuer Start erteilt wird,
- die erzielten Ergebnisse beibehalten werden
- oder ein neuer Start erteilt wird, wobei die zum Zeitpunkt des Zwischenfalls registrierten
- Abstände berücksichtigt werden.

Aufgabe des Rennens

- 2.2.030** Der Fahrer, der das Rennen aufgibt, muss seine Rückennummer sofort abnehmen und sie bei einem Kommissär oder dem Besenwagen abgeben.

Er darf die Ziellinie nicht überqueren.

Ausser im Fall eines körperlichen Unfalls oder ernstem Unwohlsein muss er im Besenwagen Platz nehmen.

Fahrzeuge

- 2.2.031** Jedes Fahrzeug, das die Rennstrecke befahren darf, muss mit einem Unterscheidungsmerkmal versehen sein.

- 2.2.032** Mit Ausnahme von Zeitfahrten dürfen Fahrzeuge, die mit dem Renntross fahren nicht höher als 1,60 m sein.

(Textänderung: 01.01.03).

- 2.2.033** Die Fahrzeuge müssen auf der Strassenseite fahren, die in den gesetzlichen Bestimmungen des Landes festgelegt ist.

- 2.2.034** **N** Der Veranstalter muss jedem Internationalen Kommissär ein Fahrzeug mit Schiebedach zur Verfügung stellen, das mit einem Sender/Empfänger ausgestattet ist.

Begleiter

- 2.2.035** Alle Begleiter eines Rennens, ausser akkreditierte Journalisten und Ehrengäste, müssen Inhaber einer Lizenz sein.

Im Mannschaftsfahrzeug muss ein lizenziertes **sportlicher Leiter** als Verantwortlicher des Fahrzeugs, sitzen. Bei Fahrzeugen von **Mannschaften, die bei der UCI registriert sind**, muss dieser sportliche Leiter zusätzlich als solcher beim nationalen Verband registriert sein.

(Textänderungen: 01.01.98; 01.01.05).

- 2.2.036** Es ist allen Begleitern verboten, irgendwelche Gegenstände auf den Parcours zu werfen.

- 2.2.037** Das Bespritzen aus einem Fahrzeug heraus ist verboten.

§ 4 Pflichtenheft Presse (N)

Definition

- 2.2.038** Das Pflichtenheft betrifft alle Pressevertreter – Printmedien, Hörfunk und Fernsehen – sowie die Fotografen, sei es im Auto oder auf dem Motorrad.

Akkreditierung

- 2.2.039** Der Veranstalter muss den verschiedenen Presseorganen ein Akkreditierungsformular gemäss dem Muster in Artikel **2.2.085 zuschicken**.

- 2.2.040** Personen, die ordnungsgemäss von ihrem Presseorgan akkreditiert sind, müssen über einen Ausweis verfügen, der von folgenden Verbänden anerkannt wird:

- Nationaler Presseverband,

- Association Internationale de la Presse Sportive (AIPS),
- Association Internationale des Journalistes du Cyclisme (AIJC).

2.2.041 Eine Person, die nicht vorab akkreditiert ist, kann nur nach einer diesbezüglichen Einigung zwischen dem Veranstalter und dem designierten Vertreter der AIJC, dessen Name dem Veranstalter mitgeteilt wurde, akkreditiert werden.

2.2.042 Der Veranstalter händigt der Person ein grünes Etikett aus, auf dem der Name des Wettbewerbs und sein Datum eingetragen sind.

Informationen vor dem Rennen

2.2.043 Die Veranstalter müssen den verschiedenen Presseorganisationen in den Tagen vor dem Wettbewerb ein Maximum an Auskunft über diesen erteilen: Weg, Liste der angemeldeten Fahrer, Operationen am Start usw. Sie müssen insbesondere den akkreditierten Pressevertretern (in der Permanence per Fax und/oder per **E-Mail**) spätestens am Freitag Mittag vor einem Rennen, das am Wochenende stattfindet, oder am Mittag des Vortages eines Rennens, das in der Woche stattfindet, die Meldeliste zur Verfügung stellen.

(Textänderung: 01.01.05).

Informationen während des Rennens

2.2.044 Akkreditierte Personen müssen Informationen und Anweisungen bezüglich des Rennablaufs an dem Ort entgegennehmen, an dem sie von den Rennleitern hinterlegt werden.

2.2.045 Wenn die Rennleitung aus Sicherheitsgründen Pressefahrzeuge auf eine Parallelstrasse oder mehrere Kilometer weiter nach vorn verlagert hat, müssen die akkreditierten Personen kontinuierlich über den Verlauf des Rennens informiert werden.

2.2.046 Die Informationen müssen auf Französisch oder Englisch und in der Sprache des Landes, in dem der Wettbewerb stattfindet, mitgeteilt werden.

Pressetross

2.2.047 **Jedes Presseorgan** kann nur ein Auto und ein Motorrad für das Rennen anmelden, es sei denn, der Veranstalter hat zuvor eine entsprechende anders lautende Genehmigung erteilt.

(Textänderung: 01.01.05).

2.2.048 Diese Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit einer Akkreditierungsplakette versehen sein, die sie berechtigt, am Rennfeld mitzufahren.

All diese Fahrzeuge müssen unbedingt mit einem Empfänger ausgestattet sein, über den sie ständig den Tourfunk empfangen können.

2.2.049 Wenn durch die Art des Parcours aus Sicherheitsgründen eine Beschränkung der Pressefahrzeuge erforderlich wird, darf der Veranstalter diese nur nach vorheriger Befragung und Zustimmung durch die UCI und das Büro der AIJC verhängen.

2.2.050 Die Veranstalter verlangen, dass die Pressefahrzeuge von erfahrenen Fahrern gefahren werden, die mit Radsportwettbewerben und der Art und Weise, wie man bei ihnen fährt, vertraut sind. Die Fahrer können Journalisten oder Techniker sein. Jedes Presseorgan ist für die Qualifikation des von ihm ernannten Fahrers von Auto und Motorrad verantwortlich.

§ 5 Verkehrsabwicklung während des Rennens

Allgemeine Bestimmungen

2.2.051 Die Fahrer sind für ihr Fahrzeug verantwortlich und müssen umgehend auf Anordnungen und Hinweise von **Kommissären und Veranstaltern** reagieren.

2.2.052 Bei Ankunft der Wettbewerber auf dem letzten Kilometer darf kein Fahrzeug mehr im Rennen bleiben, es sei denn, es wurde zu Beginn des Rennens eine Ausnahme festgelegt.

- 2.2.053** Wenn oben erwähnte Anordnungen oder Hinweise nicht eingehalten werden, werden den betreffenden Fahrern und Beifahrern von Autos und Motorrädern für einen Zeitraum, der nach der Schwere des Verstosses bemessen wird, die Akkreditierungsplaketten entzogen. Diese Strafe wird von einem Mitglied des Kommissärskollegiums in Abstimmung mit dem Wettbewerbsleiter oder einem seiner Stellvertreter verhängt und **muss** vor Ort angewendet werden.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.2.054** Wenn Akkreditierungsplaketten bei einem Wettbewerb der UCI ProTour entzogen werden, wird die Strafe auf dem/den nächsten Wettbewerb/Wettbewerben der **UCI ProTour** angewendet. Wenn die Akkreditierungsplaketten auf einem Etappenrennen entzogen werden, darf das betreffende Auto oder Motorrad auf einer oder mehreren der nächsten Etappen nicht mit dem Rennen fahren.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.2.055** Wenn Pressevertreter Fahrern gestatten, sich an ihrem Auto einzuhaken, werden sie für einen Zeitraum, der nach der Schwere der Umstände bemessen wird, vom Rennen ausgeschlossen.

Autos

- 2.2.056** Der Pressetross fährt vor dem Rennen; in ihm dürfen keine Werbefahrzeuge oder Mannschaftsfahrzeuge fahren.

- 2.2.057** Im Pressetross müssen die Pressefahrzeuge Vorrang vor Fahrzeugen von etwaigen geladenen Gästen des Veranstalters haben.

- 2.2.058** Im Rennen müssen die Pressefahrzeuge die Anweisungen befolgen, die ihnen von den **Kommissären und dem Veranstalter erteilt werden**. Sie können auf keinen Fall an einer Sperre (roter Wimpel) vorbeifahren, solange sie keine Genehmigung hierzu erhalten haben.

- 2.2.059** Es ist verboten, aus einem in Bewegung befindlichen Pressefahrzeug zu fotografieren oder zu filmen.

- 2.2.060** Die Presseautos müssen die Strassenverkehrsordnung des Landes einhalten, in dem der Wettbewerb stattfindet. Sie dürfen nur zweiseitig fahren, um schneller Platz zu machen, nachdem der **Präsident des Kommissärskollegiums** ihnen die Genehmigung erteilt oder sie hierzu aufgefordert hat.

Motorräder der Fotografen

- 2.2.061** Vor dem Fahrerfeld müssen die Fahrer vor dem Auto des Kommissärs vorn fahren und auf diese Weise eine mobile Schleuse bilden.

- 2.2.062** Um Fotos aufzunehmen, lassen sich die Fahrer abwechselnd bis an die Spitze des Rennfeldes zurückfallen. Der Fotograf macht sein Foto, und der Fahrer schliesst sich sofort wieder der Schleuse an.

- 2.2.063** Kein Motorrad darf zwischen der Spitze des Fahrerfeldes und dem Auto des Kommissärs vorn verbleiben. Wenn ein Motorrad in einem Ausnahmefall unerwartetermassen zu dicht an den Fahrern ist, muss es sich überholen lassen. Es holt erst wieder auf, wenn **ein Kommissär** die Genehmigung hierzu gibt.

- 2.2.064** Hinter dem Fahrerfeld fahren die Motorradfahrer einer hinter dem anderen nach dem Auto des **Präsidenten des Kommissärskollegiums** und verpflichten sich, den Verkehr der Fahrzeuge zu erleichtern, die zum Fahrerfeld gerufen werden oder die Fahrer überholen wollen.

2.2.065 In den Bergen und an Steigungen müssen die Fahrzeugführer darauf achten, dass sie weder die Wettbewerber noch die offiziellen Fahrzeuge behindern, und die Fotografen arbeiten im Prinzip im Stand.

2.2.066 Am Ziel nehmen die Fotografen, die Erkennungsmerkmale tragen (Chasubles), gemäss dem Plan in Artikel **2.2.086** Plätze links und rechts der Fahrbahn ein.

Motorräder von Rundfunk- und Fernsehreportern

2.2.067 Vorn müssen diese Motorräder sich vor der Schleuse der Fotografen halten und dürfen sich niemals zwischen dem Auto des Kommissärs und den Fahrern befinden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des **Kommissärs** zwischen zwei Gruppen von Fahrern fahren.

2.2.068 Hinten fahren sie ab der Höhe der Autos der sportlichen Leiter einer hinter dem anderen und verpflichten sich, den Verkehr der Fahrzeuge zu erleichtern, die zum Fahrerfeld gerufen werden oder die Fahrer überholen wollen.

2.2.069 Interviews mit den Fahrern während des Rennens sind verboten. Interviews von sportlichen Leitern sind gestattet, jedoch nicht auf den letzten 10 Kilometern und unter der Bedingung, dass sie von einem Motorrad aus geführt werden. Gegen die Mannschaft, deren sportlicher Leiter auf den letzten 10 km ein Interview gibt, wird ein Bussgeld von CHF 200.- verhängt.

(Textänderung: 01.01.03).

Motorräder von Kameraleuten

2.2.070 Es sind 3 Kameramotorräder und ein Tonmotorrad zugelassen. Das Fahren der Motorräder muss so erfolgen, dass die Fahrt der Wettbewerber weder begünstigt noch behindert wird.

(Textänderung: 01.01.98).

2.2.071 Die Motorradfahrer verpflichten sich, den Verkehr der Fahrzeuge zu erleichtern, die zum Fahrerfeld gerufen werden oder die Fahrer überholen wollen.

2.2.072 Die Kameraleute filmen im Profil oder $\frac{3}{4}$ von hinten. Sie dürfen das Fahrerfeld beim Filmen nur überholen, wenn die Breite der Fahrbahn dies zulässt.

In den Bergen an Steigungen dürfen nur Aufnahmen von hinten gemacht werden.

2.2.073 **Motorrädern ist es untersagt, sich in der Nähe der Fahrer zu bewegen, wenn die Beifahrer keine Bild- und/oder Tonaufnahmen machen.**

(Textänderung: 01.01.05).

2.2.074 Es ist verboten, auf den letzten fünf Metern von einem Motorrad aus zu filmen.

Ziel

2.2.075 Die Veranstalter müssen zusätzlich zur Ziellinie einen ausreichend grossen Bereich vorsehen, in dem die akkreditierten Pressevertreter arbeiten können. Dieser Bereich darf nur den für die Organisation verantwortlichen Personen, den Fahrern, medizinischen Betreuern, sportlichen Leitern und den akkreditierten Pressevertretern zugänglich sein. Die Organisatoren verpflichten sich, die örtlichen Ordnungskräfte über diese Bestimmungen zu informieren.

(Textänderung: 01.01.00).

Pressesaal

2.2.076 Der Pressesaal muss sich so nah wie möglich an der Ziellinie befinden. Befindet er sich weiter entfernt, muss er über eine für den öffentlichen Verkehr gesperrte und korrekt ausgeschilderte Strasse zugänglich sein.

- 2.2.077** Die Veranstalter müssen für die akkreditierten Pressevertreter einen ausreichend grossen und gut ausgestatteten Arbeitsplatz (Tische, Stühle, Steckdosen, Telefonanschlüsse usw.) zur Verfügung stellen.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.2.078** Der Pressesaal darf nur für akkreditierte Pressevertreter und für die Organisation verantwortliche Personen zugänglich sein.

- 2.2.079** Der Pressesaal muss mindestens zwei (2) Stunden vor der Zieleinfahrt geöffnet sein (bei Wettbewerben der **UCI ProTour** und beim Welt-Cup **Frauen** spätestens eine (1) Stunde nach dem Start) und muss mit Fernsehern ausgestattet sein. Er darf nur geschlossen werden, wenn alle Pressevertreter ihre Arbeit beendet haben.

(Textänderung: 01.01.05).

Telekommunikation

- 2.2.080** Die Veranstalter müssen den Pressevertretern die erforderlichen Übertragungsmedien zur Verfügung stellen (Telefon, **Internetzugang**, Telefax). **Die Presse muss** mit Hilfe des Akkreditierungsformulars **ihren Bedarf mitteilen**.

(Textänderung: 01.01.05).

Konferenz

- 2.2.081** Die drei ersten gewerteten Fahrer müssen sich - begleitet von den Veranstaltern - im Pressesaal einfinden, beziehungsweise an einem hierfür vorgesehenen und für die Pressevertreter reservierten Ort, wenn der Pressesaal zu weit entfernt ist.

- 2.2.082** Nach Abschluss der Siegerehrung der Wettbewerbe der UCI ProTour und des Welt-Cups der Frauen finden sich der Spitzenreiter der Einzelgesamtwertung und der Sieger des Wettbewerbs für eine Dauer von maximal 20 Minuten im Pressesaal ein, begleitet von einem internationalen Kommissär, der sie anschliessend gegebenenfalls zur lokalen Anti-Doping-Kontrolle begleitet. **Veranstalter von Wettbewerben der Kategorie Elite Männer, die im kontinentalen Kalender eingetragen sind, können für ihren Wettbewerb ebenfalls diese Verpflichtung auferlegen, unter der Voraussetzung, dass dies im Sonderreglement des Wettbewerbs gesagt wird.**

(Textänderung: 01.01.05).

Starterliste und Ergebnisse

- 2.2.083** Die Starterliste und die vollständigen Ergebnisse, die gemäss dem UCI-Muster in den Artikeln **2.2.087** und **2.2.088** aufgestellt werden, müssen der Presse so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden.

(Textänderungen: 01.01.98; 01.01.05).

Akkreditierungsantrag

- 2.2.084** Akkreditierungsanträge müssen gemäss dem Muster in Artikel **2.2.085** ausgefüllt werden.

2.2.085 Akkreditierungsantrag

Firma – Zeitung – Agentur:

Sonderbeauftragte: Name und Vorname	Funktion	Nr. des Presseausweises (Fotokopie beifügen)
--	----------	---

Auto – Marke		Amtliches Kennzeichen
--------------	--	-----------------------

Motorrad – Marke		Amtliches Kennzeichen
------------------	--	-----------------------

Verfügt über einen Empfänger: Antrag auf einen Platz im Auto der Veranstalter:		ja/nein ja/nein
--	--	--------------------

Pressesaal:
Anzahl benötigter Plätze:

Gewünschtes Kommunikationsmedium:	- Telefon	ja/nein
	- Telefax	ja/nein
	- Steckdose für Internetzugang	ja/nein

Firmenstempel – Zeitung–
Agentur:

Datum und Unterschrift:

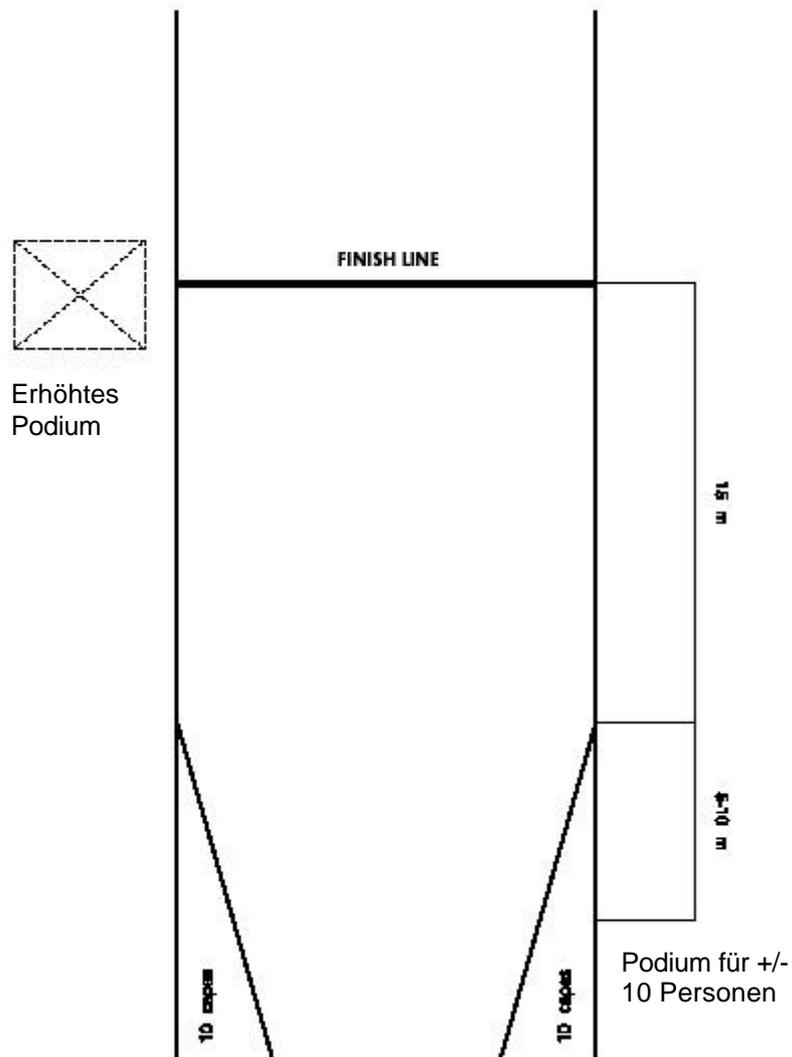
Informationen bezüglich unseres Wettbewerbs müssen an folgende Adresse übermittelt werden:

Bis spätestens:

Fragebogen zurücksenden bis
spätestens:

(Textänderung: 01.01.05).

2.2.086 Plätze der Pressefotografen



2.2.087 Muster der Starterliste

Mitteilung Nr. ...

**Name des Wettbewerbs - Datum
Startliste**

Veranstalter:

Nummer	NAME Vorname	UCI-Code
BLB	BRICHES LA BOULANGERE	FRA
1	ROUS Didier	FRA19700918
2	PICHON Mickael	FRA19730917
3	LEFEVRE Laurent	FRA19760702
4	VOECKLER Thomas	FRA19790622
5	GESLIN Anthony	FRA19800609
6	CHAVANEL Sébastien	FRA19810321
Team manager:	BERNAUDEAU Jean-René	
FAS	FASSA BORTOLO	ITA
11	FLECHA GIANNONI Juan Antonio	ESP19770917
12	PETACCHI Alessandro	ITA19740103
13	CIONI Dario David	ITA19741202
14	POZZATO Filippo	ITA19810910
15	CANCELLARA Fabian	SUI19810318
16	GUSTOV Volodymir	UKR19770215
Team manager:	DAMIANI Roberto	
GST	GEROLSTEINER	GER
21	TOTSCHNIG Georg	AUT19710525
22	PESCHEL Uwe	GER19681104
23	RICH Michael	GER19690923
24	HONDO Danilo	GER19740104
25	ZBERG Beat	SUI19710510
26	ZBERG Marcus	SUI19740627
Team manager:	HOLCZER Hans-Michael	
IBB	ILLES BALEARS - BANESTO	ESP
31	ARRIETA LUJAMBIO José Luis	ESP19710615
32	MANCERO PEREZ Francisco	ESP19760309
33	GUTIERREZ PALACIOS José Ivan	ESP19781127
34	BECKE Daniel	GER19780312
35	MENCHOV Denis	RUS19780125
36	KARPETS Vladimir	RUS19800920
Team manager:	UNZUE LABIANO Eusebio	

(texte modifié au 1.01.98).

2.2.088 Muster für das Klassement

Mitteilung Nr. ...

Name des Wettbewerbs - Datum

**Endwertung / gesamt / der Etappe Nr. ...
(Parcours)**

Datum

Veranstalter:

Anzahl km:

Durchschnitt des Siegers:

Rang	Nr.	UCI-Code	Name Vorname	Code M.	Zeit/Abstand
Rang	Doss.	Code UCI	Nom Prénom	Code équ.	Temps/écart
1	4	FRA19790622	VOECKLER Thomas	BLB	4h32'05''
2	11	ESP19770917	FLECHA Juan Antonio	FAS	à 10''
3	24	GER19740104	HONDO Danilo	GST	à 22''
4	46	USA19760522	VANDELDE Christian	LST	à 26''
5	56	SUI19790826	CLERC Aurélien	QSD	à 33''

usw.

Anzahl der Starter:

Ausserhalb der Fristen angekommen:

Aufgaben:



Kapitel EINTAGESRENNEN AUF DER STRASSE

Austragungsmodus

2.3.001 (N) An Eintagesrennen nehmen nur Mannschaften sowie – in durch dieses Reglement genehmigten Fällen – gemischte Mannschaften teil.

(Textänderung: 01.01.05).

Distanzen

2.3.002 Die maximale Distanz der Eintagesrennen auf der Strasse ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Kategorie	Distanz
Olympische Spiele und Weltmeisterschaften	ME	Von 250 bis 280 km
	WE	Von 120 bis 140 km
	MU	Von 160 bis 180 km
	MJ	Von 120 bis 140 km
	WJ	Von 60 bis 80 km
Kontinentalmeisterschaften	ME	Maximal 240 km
	MU	Maximal 180 km
	WE	Maximal 140 km
	MJ	Maximal 140 km
	WJ	Maximal 80 km
Regionale Spiele	ME	Maximal 240 km
	MU	Maximal 180 km
	WE	Maximal 140 km
	MJ	Maximal 140 km
	WJ	Maximal 80 km
ME UCI ProTour	Mailand-San Remo	Vom Conseil du Cyclisme Professionnel festgelegte Distanz

Klasse	Kategorie	Distanz
Kontinentale UCI-Rennserien	ME ME	1.HC
	ME	1.1
	ME	1.2
	MU	1.2
Welt	WE	Wcup
	WE	1.1
	WE	1.2
Welt	MJ	1.HC
	MJ	1.1
Welt	WJ	1.1
Welt	WM	Maximal 150 km
	MM	Maximal 150 km

* Sofern keine vorherige Genehmigung durch das Direktionskomitee vorliegt.

(Textänderung: 01.01.05).

2.3.003 Bei **internationalen Wettbewerben ausserhalb Europas** können vom Direktionskomitee der UCI Abweichungen vereinbart werden, bei Wettbewerben der **UCI ProTour durch den Conseil du cyclisme professionnel**.

(Textänderung: 01.01.05).

Rennstrecke

2.3.004 Der Veranstalter muss mit festen Schildern kennzeichnen: Km null (tatsächlicher Start), km 50 und danach die letzten 25, 20, 10, 5, 4, 3 und 2 Km. Bei den Rennen, die auf einem Rundkurs enden, müssen nur noch die zu fahrenden Runden angekündigt werden.

Der Veranstalter muss auch folgende Distanzen in Bezug auf das Ziel kennzeichnen: 500 m, 300 m, 200 m, 150 m, 100 m, 50 m.

2.3.005 Der letzte Kilometer wird durch einen roten Wimpel (flamme rouge) angekündigt. Ausser dem Zielband darf nach dem roten Wimpel kein Spruchband aufgehängt werden.

2.3.006 Der Veranstalter muss vor der Ziellinie eine Umleitung vorsehen, die für alle Fahrzeuge (einschliesslich Motorräder) obligatorisch ist, ausser für die der **Veranstaltungsleitung**, der Kommissäre, der Ärzte und des **sportlichen Leiters** des Siegers, der mit mindestens einer Minute Vorsprung eintrifft.

(Textänderung: 01.01.05).

2.3.007 **N** Wird das Rennen auf einem Rundkurs durchgeführt, muss dieser mindestens 12 km lang sein.

Der Veranstalter des Wettbewerbs kann bei der UCI eine Abweichung von dieser Bestimmung beantragen. Er muss seinen Antrag mindestens 90 Tage vor dem Start des Rennens über seinen nationalen Verband bei der UCI einreichen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der Rennstrecke und die Gründe enthalten, die eine Abweichung rechtfertigen.

(Textänderung: 01.01.99).

2.3.008 Unter folgenden Voraussetzungen dürfen die Rennen auf einem Rundkurs enden:

- ?? Die Länge des Rundkurses muss mindestens 3 km betragen
- ?? Die maximale Anzahl der auf dem Rundkurs zu fahrenden Runden beträgt:
 - 3 bei Rundkursen zwischen 3 und 5 km
 - 5 bei Rundkursen zwischen 5 und 8 km
 - 8 bei Rundkursen zwischen 8 und 12 km

Die Kommissäre ergreifen alle hilfreichen Massnahmen, um die Ordnungsmässigkeit des Wettbewerbs sicherzustellen, insbesondere im Falle einer Änderung der Rennsituation nach der Einfahrt in den Schlussrundkurs.

Start des Rennens

2.3.009 **N** Die Fahrer und ihre sportlichen Leiter versammeln sich am Ort der Unterzeichnung der Startliste.

Sie müssen mindestens fünfzehn Minuten vor der Abfahrtszeit vom Versammlungsort anwesend und bereit sein.

Die Unterzeichnung der Startliste ist zehn Minuten vor der Abfahrtszeit vom Versammlungsort beendet.

(Textänderung: 01.01.05).

2.3.010 Der tatsächliche Start wird stehend oder fliegend erteilt und darf nicht mehr als 10 km vom Versammlungsort entfernt sein.

2.3.011 Bei Weltmeisterschaften findet die Ausgabe der Rückennummern am Vortag des Rennens statt (zwei Tage vorher bei Strassenrennen Elite Männer und bei den Olympischen Spielen).

Die Reihenfolge der Mannschaften an der Startlinie wird folgendermassen festgelegt:

1. Die Mannschaften der 15 ersten Fahrer unterschiedlicher Nationalität bei der vorangegangenen Weltmeisterschaft werden in dieser Reihenfolge aufgestellt.

2. Die Plätze der anderen Fahrer werden ausgelost.

(Textänderung: 01.01.00).

Rechte und Pflichten der Fahrer

2.3.012 Alle Fahrer dürfen sich kleine Dienste erweisen, wie Ausleihen oder Austausch von Nahrung, Getränken, Schlüsseln oder Zubehör.

Das Ausleihen oder der Austausch von Laufrädern, Rennrädern, das Warten auf einen zurückgefallenen oder gestürzten Fahrer ist nur zwischen Fahrern der gleichen Mannschaft erlaubt. Das Anschieben ist immer verboten und wird mit **Disqualifikation** bestraft.

2.3.013 Die Fahrer dürfen sich während der Fahrt ihrer Regenkleidung, Oberbekleidung usw. entledigen, indem sie sie hinter dem Auto des **Präsidenten des Kommissärskollegiums** am Auto ihres **sportlichen Leiters** abgeben.

Ein Mannschaftsmitglied kann diese Aufgabe zu denselben Bedingungen für seine Mannschaftskollegen übernehmen.

(Textänderung: 01.01.05).

2.3.014 Bei einer Zielankunft auf einem Rundkurs darf die gegenseitige Hilfe unter den Fahrern nur dann erfolgen, wenn sie sich auf dem gleichen Kilometerstand des Rennens befinden.

Begleitfahrzeuge

2.3.015 Die Reihenfolge der Fahrzeuge ist durch die Tabelle in Artikel **2.3.046** festgelegt.

2.3.016 **N** Die technische Betreuung für jede gemischte Mannschaft wird von einem neutralen Fahrzeug übernommen. Der Veranstalter muss mindestens 3 weitere neutrale Betreuungsfahrzeuge (Auto oder Motorrad) und einen Besenwagen zur Verfügung stellen.

(Textänderung: 01.01.02).

2.3.017 Im Renntross ist pro Mannschaft nur ein Fahrzeug zugelassen.

2.3.018 Die Reihenfolge der Mannschaftswagen in nationalen Rennen ist wie folgt festgesetzt:

UCI ProTour

- 1. Autos der UCI ProTeams, die in der in Artikel 1.2.087 erwähnten Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind, in der Reihenfolge der Einzelwertung der UCI ProTour, so wie sie am Vorabend des Rennens aufgestellt wurde;**
- 2. Die Autos der UCI ProTeams, die in der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und deren Fahrer noch keine Punkte in der Einzelwertung der UCI ProTour erhalten haben;**
- 3. Die Autos der anderen Mannschaften, die in der Sitzung vertreten sind;**
- 4. Die Autos der Mannschaften, die ihre startenden Fahrer nicht in der in Artikel 1.2.090 erwähnten Frist angemeldet haben;**
- 5. Die Autos der anderen Mannschaften, die nicht in der Sitzung vertreten sind.**

In den Gruppen 2 bis 5 wird die Reihenfolge ausgelost. Das Auto einer unter Punkt 1, 2 oder 3 erwähnten Mannschaft, die jedoch die Kriterien unter den Punkten 4 oder 5 erfüllen, gehören je nach Fall in Gruppe 4 oder 5.

Rennen Frauen Elite

- Die Autos der **Frauenmannschaften** und der nationalen Mannschaften, die in der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und ihre startenden Fahrerinnen in der in Artikel **1.2.090** vorgesehenen Frist angemeldet haben;
- Die Autos der anderen in der Sitzung der sportlichen Leiter vertretenen Mannschaften, die ihre startenden Fahrerinnen in der Frist angemeldet haben;

3. Die Autos der in der Sitzung der sportlichen Leiter vertretenen **Mannschaften**, die ihre startenden Fahrerinnen nicht in der Frist angemeldet haben;
4. Die Autos der anderen Mannschaften, die nicht in der Sitzung der **sportlichen Leiter** vertreten sind.

Innerhalb jeder Gruppe wird die Reihenfolge der Autos bei der Sitzung der sportlichen Leiter ausgelost.

Sonstige Wettbewerbe

1. Die Autos der **Mannschaften**, die in der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind und ihre startenden Fahrer in der in Artikel **1.2.090** vorgesehenen Frist angemeldet haben;
2. Die Autos der anderen in der Sitzung der sportlichen Leiter vertretenen **Mannschaften**, die ihre startenden Fahrer nicht in der Frist angemeldet haben;
3. Die Autos der Mannschaften, die nicht in der Sitzung der sportlichen Leiter vertreten sind.

Innerhalb jeder Gruppe wird die Reihenfolge der Autos bei der Sitzung der sportlichen Leiter ausgelost.

Bei allen Wettbewerben erfolgt die Verlosung mit Hilfe von Karten, die die Namen der beteiligten Mannschaften tragen. Der zuerst gezogene Name hat Platz 1, der zweite Platz 2 usw.

(Textänderungen: 01.01.01; 01.01.03; 01.01.05).

- 2.3.019** Im Rennen begeben sich die Mannschaftswagen hinter das Fahrzeug des Präsidenten des Kommissärskollegiums oder des von ihm benannten Kommissärs.

Die Insassen der Fahrzeuge müssen sich unter allen Umständen nach den Anweisungen der Kommissäre richten, die ihrerseits darauf achten, dass die Fahrmanöver der Fahrzeuge erleichtert werden.

- 2.3.020** Ein Fahrzeugführer, der auf eigene Initiative die Fahrzeuge der **Kommissäre** überholen möchte, muss auf gleicher Höhe mit diesen Fahrzeugen bleiben, seine Absicht erklären und darf erst nach Zustimmung des Kommissärs vorbeifahren. Er muss dann seine Aufgabe so schnell wie möglich erledigen, um seinen Platz in der Reihe schnell wieder einzunehmen.

Es wird nur ein einziges Fahrzeug zur gleichen Zeit im Fahrerfeld zugelassen, gleich wie gross das Fahrerfeld ist.

- 2.3.021** Im Falle eines geglückten Ausreissversuches darf sich ein Begleitfahrzeug zwischen den (die) ausgerissenen Fahrer und die Verfolgergruppe nur mit Genehmigung des **Kommissärs** einreihen, insofern und so lange dieser den Abstand für ausreichend hält.

- 2.3.022** Auf den letzten 10 km darf kein Fahrzeug die Fahrer überholen.

- 2.3.023** *Bei Weltmeisterschaften dürfen nur folgende Fahrzeuge im Rennen fahren:*

- 1) *das Auto des Präsidenten des Kommissärskollegiums*
- 2) *das Auto des zweiten Kommissärs*
- 3) *das Auto des dritten Kommissärs*
- 4) *das Auto des vierten Kommissärs*
- 5) *zwei Autos der UCI*
- 6) *der Krankenwagen*
- 7) *der Arztwagen*
- 8) *das Auto des Ordnungsdienstes*
- 9) *sieben neutrale Autos für technische Betreuung bei Wettbewerben von Fahrern unter 23 Jahren, Junioren Männer und Junioren Frauen*

- 10) *die Autos der Nationen bei Wettbewerben Männer Elite und Frauen Elite plus vier neutrale Fahrzeuge für technische Betreuung*
- 11) *maximal drei Motorräder mit Kameraleuten plus ein Motorrad für Ton*
- 12) *die beiden Motorräder der Kommissäre*
- 13) *das Motorrad des Informators*
- 14) *die Motorräder des Ordnungsdienstes*

Bei den Olympischen Spielen dürfen nur folgende Fahrzeuge im Rennen fahren:

- 1) *das Auto des Präsidenten des Kommissärskollegiums*
- 2) *das Auto des zweiten Kommissärs*
- 3) *das Auto des dritten Kommissärs*
- 4) *das Auto des vierten Kommissärs*
- 5) *zwei Autos der UCI*
- 6) *der Krankenwagen*
- 7) *der Arztwagen*
- 8) *das Auto des Ordnungsdienstes*
- 9) *die Autos der Nationen und vier neutrale Autos für technische Betreuung und ein neutrales Motorrad zur Betreuung*
- 10) *maximal drei Motorräder mit Kameraleuten plus ein Motorrad für Ton*
- 11) *die beiden Motorräder der Kommissäre*
- 12) *das Motorrad des Informators*
- 13) *die Motorräder des Ordnungsdienstes*

(Textänderungen: 01.01.02; 30.01.04; 01.01.05).

2.3.024 Die Reihenfolge der Fahrzeuge der Nationen bei Weltmeisterschaften wird wie folgt ermittelt:

Wettbewerbe Männer

- 1. *Fahrzeuge der Nationen, für die neun oder mehr Fahrer starten;*
- 2. *Fahrzeuge der Nationen, für die fünf bis acht Fahrer starten;*
- 3. *Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrer starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrer.*

Innerhalb jeder Gruppe wird für die Bestimmung der Reihenfolge die letzte pro Nation veröffentlichte Wertung der Männer Elite und unter 23 Jahren herangezogen. Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

Wettbewerbe Frauen

- 1. *Fahrzeuge der Nationen, für die mindestens sechs Fahrerinnen starten;*
- 2. *Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als fünf Fahrerinnen starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrerinnen.*

Innerhalb jeder Gruppe wird für die Bestimmung der Reihenfolge die letzte pro Nation veröffentlichte Wertung der Frauen Elite herangezogen. Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Fahrzeuge der Nationen bei den Olympischen Spielen wird wie folgt ermittelt:

Wettbewerbe Männer

- 1. *Fahrzeuge der Nationen, für die fünf oder mehr Fahrer starten;*
- 2. *Fahrzeuge der Nationen, für die vier Fahrer starten;*
- 3. *Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als vier Fahrer starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrer.*

Innerhalb jeder Gruppe wird für die Bestimmung der Reihenfolge die letzte pro Nation veröffentlichte Wertung der Männer Elite und unter 23 Jahren

herangezogen. Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

Wettbewerbe Frauen

- 1. Fahrzeuge der Nationen, für die drei oder mehr Fahrerinnen starten;**
- 2. Fahrzeuge der Nationen, für die weniger als drei Fahrerinnen starten, gruppiert nach der Anzahl der für sie startenden Fahrerinnen.**

Innerhalb jeder Gruppe wird für die Bestimmung der Reihenfolge die letzte pro Nation veröffentlichte Wertung der Frauen Elite herangezogen. Bei Fahrzeugen, in denen mehrere Nationen vertreten sind, wird die am besten klassierte Nation berücksichtigt.

(Textänderungen: 30.01.04; 01.01.05).

Verpflegung

- 2.3.025** Bei Rennen oder Etappen, deren Distanz nicht grösser als 150 km ist, wird geraten, die Verpflegung nur aus dem Mannschaftswagen heraus durchzuführen. Diese Verpflegung darf durch einen Verpflegungsbeutel oder eine Trinkflasche erfolgen.

Die Fahrer müssen sich auf die Höhe des Fahrzeugs ihres **sportlichen Leiters** zurückfallen lassen. Die Verpflegung darf nur hinter dem Auto des Kommissärs und in keinem Fall im Fahrerfeld oder an dessen Ende erfolgen.

Bildet sich eine Ausreissergruppe mit 5 und **mehr** Fahrern, ist die Verpflegung am Ende der Gruppe zulässig.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.3.026** Bei den anderen Rennen oder Etappen und zusätzlich zu den obigen Bestimmungen müssen die Veranstalter eine **Verpflegung in den für diesen Zweck eingerichteten Bereichen** vorsehen. Die Verpflegungszone wird ausgeschildert. Sie ist lang genug, um die ordnungsmässige Durchführung dieses Vorgangs zu gewährleisten.

Diese Verpflegungen erfolgen im Stehen, und zwar durch das Begleitpersonal der Mannschaft und sonst durch keine andere Person. **Sie erfolgen nur von einer Seite der Strasse und zwar von der Seite, auf der nach der Strassenverkehrsordnung des betreffenden Landes gefahren wird.**

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.3.027** Bei Steigungen, Abfahrten sowie auf den 50 ersten und 20 letzten Kilometern ist jegliche Verpflegung verboten.

Das Kommissärskollegium kann die oben genannte Distanz je nach Kategorie des Rennens, den Witterungsbedingungen, dem Streckenprofil und der Distanz verkürzen. Der Beschluss muss vor dem Start bekannt gegeben werden.

(Textänderung: 01.01.01).

- 2.3.028** *Bei Weltmeisterschaften und den Olympischen Spielen ist die Verpflegung nur an dem/den festen, zu diesem Zweck entlang der Rennstrecke eingerichteten Station/en und ab dem Zeitpunkt erlaubt, der von der UCI für jede Strecke separat mitgeteilt wird.*

(Textänderung: 01.01.00).

Pannenhilfe

- 2.3.029** Die Fahrer erhalten Pannenhilfe durch das technische Personal ihrer Mannschaft oder durch eines der neutralen Materialfahrzeuge oder auch durch den Besenwagen.

- 2.3.030** Gleich, an welcher Position sich der Fahrer im Rennen befindet, die Pannenhilfe ist erst hinter seinem Fahrerfeld und im Stehen zulässig. Das Einfetten der Ketten aus einem fahrenden Fahrzeug heraus ist verboten.
- 2.3.031** Es ist verboten, jegliches Material für den Fahrer ausserhalb des Fahrzeugs vorzubereiten. Alle Personen müssen im Inneren des Fahrzeugs bleiben.
- 2.3.032** Wenn die Pannenhilfe durch ein Motorrad gestattet ist, so darf das Motorrad ausschliesslich Laufräder mitnehmen.
- 2.3.033** *Bei Weltmeisterschaften und den Olympischen Spielen können Pannenhilfen und Radwechsel oder Fahrradwechsel entweder durch das Personal der folgenden Materialwagen oder an den Materialposten, die zu diesem Zweck eingerichtet werden, durchgeführt werden.*

(Textänderung: 01.01.01).

Bahnübergänge

- 2.3.034** Das Überqueren von geschlossenen Bahnübergängen ist streng verboten.

Neben der Verhängung der gesetzmässigen Strafe werden die Fahrer, die sich nicht an diese Bestimmung halten, durch die Kommissäre **aus dem Rennen genommen**.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.3.035** Folgende Regeln werden angewandt:

1. Ein ausgerissener Fahrer wird von einer geschlossenen Bahnschranke gestoppt, die Schranke geht aber hoch, bevor die Verfolger angekommen sind. Es wird keine Entscheidung getroffen und das Heruntergehen der besagten Schranke wird als Zwischenfall des Rennens angesehen.
2. Ein ausgerissener Fahrer mit einem Vorsprung von mehr als 30" wird an einer Bahnschranke gestoppt und die Verfolger erreichen den ausgerissenen Fahrer an der geschlossenen Schranke. In diesem Fall wird das Rennen neutralisiert und der Neustart erfolgt mit den gleichen Abständen, nachdem die offiziellen Führungsfahrzeuge abgefahren sind.
3. Beträgt der Vorsprung weniger als 30", so wird das Heruntergehen der Schranke als ein Zwischenfall des Rennens angesehen.
4. Wenn ein führender Fahrer den Bahnübergang vor dem Heruntergehen der Schranke passiert hat und die Verfolger von der geschlossenen Schranke aufgehalten werden, wird keine Entscheidung getroffen und das Heruntergehen der Schranke wird als ein Zwischenfall des Rennens betrachtet.
5. In jeder Ausnahmesituation (zu lange geschlossener Bahnübergang, usw.) wird von den Kommissären entschieden.

Dieser Artikel gilt auch für ähnliche Situationen (bewegliche Brücken, Hindernis auf der Strasse).

Sprints

- 2.3.036** Es ist den Fahrern strikt untersagt, von der Spur, die sie beim Beginn des Sprints gewählt haben, abzuweichen und die **Anderen** zu behindern oder zu gefährden.

(Textänderung: 01.01.05).

Zielankunft und Zeitmessung

- 2.3.037** Das Klassement wird immer in der Reihenfolge des Überfahrens der Ziellinie erstellt. Die Wertung entscheidet über die Vergabe der Preise und Punkte.

Durch die Wertung am Ziel wird eine Rangfolge der Fahrer aufgestellt, die bei den zugehörigen Einzelwertungen ex aequo waren.

(Textänderung: 01.01.02).

- 2.3.038** (N) Das Zielfoto mit dem **Streifen für die elektronische Zeitmessung** ist obligatorisch.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.3.039** Jeder Fahrer, der in einer Zeit ankommt, die mehr als 5% länger ist, als die Zeit des Siegers, wird bei der Wertung nicht mehr berücksichtigt. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann das Kommissärskollegium in Verbindung mit dem Veranstalter die Zeit ändern.

*Bei den Weltmeisterschaften und **bei den Olympischen Spielen** wird jeder zurückgefallene Fahrer, der vor Beginn der letzten Runde von den Fahrern an der Spitze überholt wird, ausgeschlossen und muss das Rennen verlassen. Alle anderen Fahrer werden gemäss ihrer Position gewertet.*

(Textänderungen: 01.01.99; 01.01.05).

- 2.3.040** Alle Fahrer des gleichen Fahrerfeldes erhalten dieselbe Zeit gutgeschrieben. Die Zeitnehmer**kommissäre** sind bis zur Ankunft des Besenwagens tätig. Sie registrieren auch die Zeiten der Fahrer, die nach der gewährten Frist ankommen, und übergeben die Liste mit den Zeiten an den Präsidenten des Kommissärkollegiums.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.3.041** Alle vom Zeitnehmer**kommissär** festgehaltenen Zeiten werden auf die nächste Sekunde abgerundet.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.3.042** Bei einer Zielankunft auf einer Radrennbahn kann die gesamte Fläche der Bahn benutzt werden.

Die Zeiten der Fahrer können bei der Einfahrt auf die Bahn genommen werden. Ausserdem können die Kommissäre eine Neutralisation bei der Einfahrt auf die Bahn beschliessen, um Verwechslungen zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, dass Fahrer verschiedener Fahrerfelder sich mischen.

Ist die Bahn nicht befahrbar, wird die Ziellinie von der Bahn weg verlegt und die Fahrer werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darüber informiert.

- 2.3.043** *Wenn die Fahrer, nachdem alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, für einen der drei ersten Plätze bei der Weltmeisterschaft oder bei den Olympischen Spielen im Gleichstand sind, nimmt jeder dieser Fahrer den betreffenden Platz ein. Der folgende Platz oder – im Falle von Gleichstand von drei Fahrern – die beiden folgenden Plätze werden gestrichen.*

(Textänderung: 01.01.04).

- 2.3.044** Die Mannschaftswertung ist fakultativ. Sie wird durch Addition der drei besten Einzelzeiten jeder Mannschaft ermittelt.

Bei Gleichheit werden die Plätze der Mannschaften durch die Addition der von ihren ersten drei Fahrern erzielten Zeiten ermittelt.

Sollte dann immer noch Gleichheit bestehen, werden die Plätze anhand des besten Fahrers jeder Mannschaft ermittelt.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03).

Disqualifikation

2.3.045 Im Falle einer Disqualifikation eines Fahrers vor der Homologierung des Ergebnisses des Wettbewerbs werden die Einzelwertung und gegebenenfalls die Mannschaftswertung geändert.

Im Falle einer Disqualifikation eines Fahrers nach der Homologierung des Ergebnisses des Wettbewerbs wird die Einzelwertung bei Bedarf nur für die ersten zwanzig Plätze geändert. Ansonsten bleibt der Platz des disqualifizierten Fahrers unbesetzt. Die Mannschaftswertung wird bei Bedarf vollständig geändert.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

IV

Kapitel WETTBEWERB IM EINZELZEITFAHREN

2.4.001 Die Distanzen sind wie folgt:

Kategorie		Maximale Distanz	
		<i>Weltmeisterschaft und Olympische Spiele</i>	Andere Wettbewerbe
Männer:	Elite	40-50 km	80 km
	unter 23 Jahre	20-40 km	40 km
	Junioren	20-30 km	30 km
	Masters	-	70 km
Frauen:	Elite	20-30 km	40 km
	Junioren	10-15 km	15 km

(Änderung 01.01.05)

Parcours

2.4.002 Die Rennstrecke muss sicher und perfekt ausgeschildert sein.

2.4.003 Ab dem Start des Rennens darf die Rennstrecke nur noch von den gestarteten Fahrern und den Begleitfahrzeugen der Fahrer befahren werden.

2.4.004 Mindestens alle 5 km muss die noch zu absolvierende Strecke deutlich sichtbar angegeben sein. Bei den Rennen auf Steigungen muss jeder Kilometer angezeigt werden.

2.4.005 Der Veranstalter muss in der Nähe des Starts eine Aufwärmstrecke von mindestens 800 m einrichten.

Startordnung

2.4.006 Die Startordnung wird durch den Veranstalter des Rennens nach objektiven Kriterien festgelegt, die in das Programm - technischen Leitfaden des Rennens aufgenommen werden müssen.

2.4.007 Die Fahrer starten in gleichen Abständen. Jedoch kann dieser Abstand zwischen den Fahrern, die am Ende starten, vergrößert werden.

2.4.008 Die Startordnung bei Zeitfahretappen im Rahmen von Etappenrennen ist in Artikel **2.6.021** festgelegt.

2.4.009 An den Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen wird die Startreihenfolge durch die UCI festgesetzt.

Start

2.4.010 Jeder Fahrer muss sich mindestens 15 Minuten vor seinem Start zur Kontrolle seines Fahrrades erscheinen.

(Textänderung: 01.01.04).

2.4.011 Der Fahrer muss aus dem Stand starten. Er wird von einem „Halter“, der für alle Fahrer derselbe sein muss, festgehalten und losgelassen, ohne angestossen zu werden. Wenn die Zeitnahme durch einen Kontaktstreifen auf der Startlinie erfolgt, muss beim Start der Abstand zwischen dem vorderen Reifen und dem Kontaktstreifen 10 cm sein.

(N) Der Start erfolgt mittels einer Startrampe.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04).

Zeitmessung

- 2.4.012** Der Zeitnehmerkommissär gibt dem Fahrer die Startanweisungen durch Zurückzählen der Zeit, nach dessen Ende die Stoppuhr ausgelöst wird. Ist die Startzeit erreicht, so läuft die Zeit auch, wenn der Fahrer nicht rechtzeitig erschienen ist.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.05).

- 2.4.013** Der Start kann durch den Kontakt des Vorderreifens mit dem Kontaktstreifen der elektronischen Zeitmessung an der Startlinie ermittelt werden. Wenn der Fahrer etwas vor dem Signal 0 oder in den 5 Sekunden nach dem Ende des Rückwärtszählens startet, wird die Zeit des Auslösens berücksichtigt. Wenn der Fahrer nach diesen 5 Sekunden startet oder wenn es Probleme mit der elektronischen Zeitmessung gibt, wird die Zeit des Fahrers ab dem Auslösen der manuellen Zeitnahme am Ende des Rückwärtszählens berücksichtigt.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04).

- 2.4.014** **N** Die Zeitmessung erfolgt über mehrere Entfernungspunkte, die so verteilt sind, dass die Fahrer und die Zuschauer ständig über den Verlauf des Wettbewerbs informiert sind.

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04).

- 2.4.015** Die Zeiten bei der Zieleinfahrt werden mit einer Genauigkeit von mindestens Zehntelsekunden genommen.

- 2.4.016** *Bei Weltmeisterschaften und bei den Olympischen Spielen werden die Zeiten mit einer Genauigkeit von Hundertstelsekunden gemessen und mitgeteilt.*

(Textänderungen: 01.09.00; 01.01.04).

Im Rennen befindliche Fahrer

- 2.4.017** Wird ein Fahrer eingeholt, darf er weder Führungsarbeit übernehmen, noch vom Windschatten des ihn überholenden Fahrers profitieren.

- 2.4.018** Der Fahrer, der einen anderen überholt, muss einen Seitenabstand von mindestens 2 m einhalten. Nach einem Kilometer muss der eingeholte Fahrer mindestens 25 Meter vom anderen entfernt fahren.

- 2.4.019** Wenn nötig, muss der Kommissär den einen Fahrer dazu anhalten, den seitlichen Abstand von 2 Metern einzuhalten, den anderen Fahrer dazu, den Abstand von 25 Metern zu beachten, unbeschadet der im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen (Artikel 12.1.040, **Punkt 40**).

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.4.020** Gegenseitige Hilfe unter den Fahrern ist verboten.

- 2.4.021** Das Reglement des Rennens legt fest, ob eine Verpflegung zulässig ist, und bestimmt die Modalitäten hierfür.

Begleitfahrzeuge

- 2.4.022** (gestrichen am 1.01.03)

- 2.4.023** Das Begleitfahrzeug muss mindestens 10 Meter hinter dem Fahrer bleiben, darf ihn weder überholen noch auf gleicher Höhe mit ihm fahren. Bei einem Defekt ist dessen Behebung nur im Stand zulässig und das Begleitfahrzeug darf niemanden behindern.

- 2.4.024** Das Begleitfahrzeug eines Fahrers, der eingeholt wird, muss sich hinter das Fahrzeug des anderen Fahrers setzen, sobald der Abstand zwischen beiden Fahrern geringer als 100 Meter ist.

- 2.4.025** Das Begleitfahrzeug des Fahrers, der einen anderen überholt, darf sich erst hinter ihn setzen, wenn der Abstand zwischen den beiden Fahrern mindestens 50 Meter beträgt. Verringert sich dieser Abstand wieder, muss sich das Fahrzeug hinter den zweiten Fahrer setzen.
- 2.4.026** Das Begleitfahrzeug darf Material zum Auswechseln von Laufrädern oder Maschinen transportieren.
- 2.4.027** Ausserhalb des Fahrzeugs darf kein für die Fahrer bestimmtes Material vorbereitet oder bereitgehalten werden. Alle Personen müssen sich im Innern des Fahrzeugs aufhalten.
- 2.4.028** Ist die Pannenhilfe vom Motorrad aus zugelassen, darf das Motorrad nur Laufräder mit sich führen.
- 2.4.029** **N** Der Gebrauch von Lautsprechern oder Megaphonen ist gestattet.

Teilnahme

- 2.4.030** Bei einem Einzelzeitfahren, das für **Mannschaften** geöffnet ist, muss der Veranstalter die **Mannschaften** einladen und anmelden und nicht die einzelnen Fahrer.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

Disqualifikation

- 2.4.031** Wenn die Disqualifikation eines Fahrers vor der Homologierung des Wettbewerbsergebnisses erfolgt, wird die Wertung geändert.

Im Falle einer Disqualifikation eines Fahrers nach der Homologierung des Ergebnisses des Wettbewerbs wird die Wertung bei Bedarf nur für die ersten zwanzig Plätze geändert. Ansonsten bleibt der Platz des disqualifizierten Fahrers unbesetzt.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

V

Kapitel WETTBEWERBE IM MANNSCHAFTSZEITFAHREN

(Nummerierung der Artikel geändert am 1.01.05; alter Artikel 2.5.012 wurde gestrichen am 1.01.04; alter Artikel 2.5.020 wurde gestrichen am 1.01.03)

Teilnahme

- 2.5.001** Die Anzahl der Fahrer pro Mannschaft wird im Programm – Technischer Leitfaden – festgelegt und muss zwischen 2 und 10 liegen. Gemischte Mannschaften sind nicht zulässig.

(Artikel eingefügt am 1.01.05; ersetzt den alten Artikel 2.5.028)

Distanzen

- 2.5.002** Die maximalen Distanzen bei den Rennen im Mannschaftszeitfahren sind wie folgt:

Kategorie		maximale Distanz
Männer:	Junioren	70 km
	Unter 23 Jahren	80 km
	Elite	100 km
Frauen:	Masters	70 km
	Junioren	30 km
	Elite	50 km

(Textänderung: 01.01.05).

Parcours

2.5.002 Die Strecke muss sicher und perfekt ausgeschildert sein.

Sie muss breit genug sein und zu stark betonte Kurven vermeiden.

Ab dem Start des Rennens darf die Rennstrecke nur noch von den gestarteten Fahrern und den Begleitfahrzeugen befahren werden.

2.5.004 Mindestens alle 10 Kilometer muss die noch zu absolvierende Strecke deutlich sichtbar angegeben sein. **Der letzte Kilometer muss durch einen roten Wimpel angezeigt werden.** Bei Rennen an Steigungen muss jeder Kilometer angezeigt werden.

(Textänderung: 01.01.05).

2.5.005 **N** Der Veranstalter muss in der Nähe des Starts eine Aufwärmstrecke von mindestens 800 m einrichten.

Startordnung

2.5.006 Die Startordnung wird durch den Veranstalter des Rennens nach objektiven Kriterien festgelegt, die in das Programm / den technischen Leitfaden des Rennens aufgenommen werden müssen.

2.5.007 Die Startordnung bei Mannschafts-Zeitfahretappen im Rahmen von Etappenrennen ist in Artikel **2.6.022** festgelegt.

2.5.008 Die Mannschaften starten in gleichen Abständen. Jedoch kann dieser Abstand zwischen den Mannschaften, die am Ende starten vergrößert werden.

Start

2.5.009 Die Fahrer jeder Mannschaft müssen mindestens 15 Minuten vor ihrer geplanten Startzeit **zur Kontrolle der Fahrräder** erscheinen.

(Textänderung: 01.01.05).

2.5.010 Ist die Startzeit erreicht, so läuft die Zeit auch, wenn die Mannschaft nicht rechtzeitig erschienen ist. **Wenn ein Fahrer zu spät zum Start erscheint, kann die Mannschaft entweder auf ihn warten, wobei ihr die verlorene Zeit abgezogen wird, oder zum vorgesehenen Zeitpunkt starten. Der verspätete Fahrer startet allein, wobei ihm die verlorene Zeit abgezogen wird.**

(Textänderung: 01.01.05).

2.5.011 Beim Start werden die Fahrer nebeneinander auf der Startlinie von „Haltern“, die bei allen Mannschaften die gleichen sind, festgehalten und losgelassen, ohne abgestossen zu werden.

Zeitnahme und Klassement

2.5.012 (N) Die Zeitmessung erfolgt über mehrere Entfernungspunkte, die so verteilt sind, dass die Fahrer und die Zuschauer ständig über den Verlauf des Wettbewerbs informiert sind.

2.5.013 Am Ziel werden die Zeiten mindestens auf die Zentelsekunde genommen.

2.5.014 Für die Wertung der Mannschaft legt das Reglement des Rennens fest, bei welchem Fahrer, der die Ziellinie überquert, die Zeit genommen wird.

Im Rennen befindliche Mannschaften

2.5.015 Wird eine Mannschaft eingeholt, darf sie weder Führungsarbeit übernehmen, noch vom Windschatten der sie überholenden Mannschaft profitieren. Diese Regel gilt auch für zurückgefallene Fahrer. Ein zurückgefallener Fahrer darf sich weder anderen Mannschaften anschliessen, noch Hilfe entgegennehmen oder leisten.

2.5.016 Die Mannschaft, die eine andere überholt, muss einen Seitenabstand von mindestens 2 Metern einhalten.

Nach einem Kilometer muss die eingeholte Mannschaft mindestens 25 Meter von der anderen entfernt fahren.

2.5.017 Wenn nötig, muss der Kommissär die eine Mannschaft dazu anhalten, den seitlichen Abstand von 2 Metern einzuhalten, und die andere Mannschaft dazu, den Abstand von 25 Metern zu beachten, unbeschadet der im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen (Artikel 12.1.040, Punkt **44**).

2.5.018 Das Schieben ist verboten, selbst unter Fahrern der gleichen Mannschaft.

2.5.019 Der Austausch von Nahrung, Getränken, Kleinteilen, Laufrädern, Rennrädern sowie die Hilfe im Fall einer Reparatur ist zwischen den Fahrern der gleichen Mannschaft erlaubt.

2.5.020 Das Reglement des Rennens legt fest, ob Verpflegung zulässig ist und bestimmt die Modalitäten hierfür.

Begleitfahrzeuge

2.5.021 Das Begleitfahrzeug muss mindestens 10 Meter hinter dem letzten Fahrer der Mannschaft bleiben, es darf ihn weder überholen, noch auf gleicher Höhe mit ihm fahren. Bei einem Defekt ist dessen Behebung nur dahinter und im Stand zulässig.

2.5.022 Das Begleitfahrzeug darf sich erst zwischen die Mannschaft und den (oder die) zurückgefallenen Fahrer dieser Mannschaft setzen, wenn der Abstand grösser als 50 m ist; die zurückgefallenen Fahrer dürfen keinesfalls vom Windschatten eines Fahrzeugs profitieren.

2.5.023 Das Begleitfahrzeug einer Mannschaft, die eingeholt wird, muss sich hinter das Fahrzeug der anderen Mannschaft setzen, sobald der Abstand zwischen beiden Mannschaften geringer als 100 Meter ist.

2.5.024 Das Begleitfahrzeug einer Mannschaft, die eine andere einholt, darf sich erst dazwischensetzen, wenn die Mannschaften mindestens 60 m getrennt sind. Reduziert sich dieser Abstand danach wieder, fährt das Fahrzeug wieder hinter den letzten Fahrer der 2. Mannschaft zurück.

2.5.025 Das Begleitfahrzeug darf Material zum Auswechseln von Laufrädern oder Maschinen transportieren. Ausserhalb des Fahrzeugs darf kein für die Fahrer bestimmtes Material vorbereitet oder bereitgehalten werden. Alle Personen müssen sich im Innern des Fahrzeugs aufhalten.

2.5.026 Ist die Pannenhilfe vom Motorrad aus zugelassen, darf das Motorrad nur Laufräder mit sich führen.

2.5.027 **(N)** Der Gebrauch von Lautsprechern oder Megaphonen ist gestattet.

2.5.028 **Im Falle der Disqualifikation eines Fahrers wird die Mannschaft disqualifiziert und das Klassement wird geändert.**

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

VI

Kapitel ETAPPENRENNEN

(Nummerierung der Artikel geändert am 1.01.05; Artikel 2.6.003, Absatz 2 und 3 gestrichen 1.01.05).

Austragungsmodus

- 2.6.001** Die Etappenrennen werden an mindestens 2 Tagen ausgetragen, mit einer Gesamtwertung nach Zeit. Sie werden in Etappen mit Einzel-Strassenfahren und in Zeitfahretappen gefahren.
- 2.6.002** Mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbestimmung werden die Einzel-Strassen-Etappen wie die Eintages-Rennen gefahren und die Zeitfahretappen werden entsprechend der Bestimmungen gefahren, die die Zeitrennen regeln.
- 2.6.003** **Das Mannschaftszeitfahren bei Etappenrennen muss im ersten Drittel des Wettbewerbs stattfinden.**
(Artikel eingefügt am 01.01.05)

Teilnahme

- 2.6.004** **An Etappenrennen nehmen nur Mannschaften sowie – in durch das vorliegende Reglement genehmigten Fällen – gemischte Mannschaften teil.**
(Textänderung: 01.01.05).
- 2.6.005** **Kontinentale Profiteams, die an einem Etappenrennen der UCI ProTour teilnehmen möchten, müssen ihre Bewerbung bis spätestens zum 31. Januar des betreffenden Jahres beim Veranstalter einreichen. Diese Bewerbung ist eine feste Teilnahmezusage.**

Der Veranstalter darf nur kontinentale Profiteams akzeptieren, die ihre Bewerbung in der oben erwähnten Frist eingereicht haben.

Der Veranstalter muss die Namen der gemeldeten kontinentalen Profiteams am 1. März veröffentlichen.

Die Verwendung des Meldeformulars bleibt gemäss den Modalitäten in Artikel 1.2.049 obligatorisch.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05).

Prolog

- 2.6.006** Unter den nachstehenden Bedingungen darf in die Etappenrennen ein Prolog einbezogen werden:
1. Der Prolog muss kürzer als 8 km sein. **Bei Rennen Frauen Elite oder Junioren muss der Prolog kürzer als 4 km sein.**
 2. Der Prolog muss als Einzelzeitfahren ausgetragen werden. Nehmen mehr als 60 Fahrer teil, darf das Intervall zwischen den Fahrern am Start eine Minute nicht überschreiten.
 3. Der Prolog muss in die Einzelgesamtwertung mit einbezogen werden.
 4. Ein Fahrer, der während des Prologs einen Unfall hatte und das Rennen nicht beenden konnte, darf am nächsten Tag starten; ihm wird die schlechteste Zeit gutgeschrieben.
 5. Es ist nicht gestattet, am Tag des Prologs ein zweites Rennen zu fahren oder fahren zu lassen.
 6. Der Prolog zählt als Renntag.

(Textänderung: 01.01.05).

Dauer

- 2.6.007** **Die vorgenannte Dauer nennt die Gesamtzahl der Tage, die im Kalender eingetragen ist, d. h. die Wettbewerbstage einschliesslich eventuellem Prolog sowie die Ruhetage.**

UCI ProTour

Rennen	Dauer
Grand Tours	zwischen 15 und 23 Tagen
Sonstige Wettbewerbe	Vom Conseil du Cyclisme Professionnel festgelegte Dauer

Kontinentale UCI-Rennserien

Die Dauer der in den UCI-Kalender 2004 eingetragenen Wettbewerbe bleibt unverändert. Die Dauer der neuen Wettbewerbe der Klassen HC, 1 und 2 ist auf 5 Tage beschränkt, es sei denn, das Direktionskomitee lässt eine Abweichung zu.

Bahn-Welt-Cup Frauen Elite

Die Dauer der in den UCI-Kalender 2004 eingetragenen Wettbewerbe bleibt unverändert. Die Dauer der neuen Wettbewerbe der Klassen 1 und 2 ist auf 6 Tage beschränkt, es sei denn, das Direktionskomitee lässt eine Abweichung zu.

Bahn-Welt-Cup Junioren Männer und Frauen

Die Dauer der in den UCI-Kalender 2004 eingetragenen Wettbewerbe bleibt unverändert. Die Dauer der neuen Wettbewerbe ist auf 4 Tage beschränkt, es sei denn, das Direktionskomitee lässt eine Abweichung zu.

(Textänderung: 01.01.05).

2.6.008 Distanzen der Etappen

Kalender	Max. durchschnittliche Tagesdistanz *	Max. Distanz pro Etappe im Einzelzeitfahren	Max. Distanzen pro Etappe	Max. Distanz pro Etappe im Mannschaftszeitfahren
Männer				
Elite	180 km	260 km	80 km	80 km
Unter 23 Jahren	150 km	180 km	40 km Halbetappe: 25 km	60 km Halbetappe: 40 km
Junioren	100 km	120 km	30 km Halbetappe: 15 km	50 km Halbetappe: 25 km
Masters	120 km	160 km	30 km	50 km
Frauen				
Elite	100 km	130 km	40 km	30 km
Junioren	60 km	80 km	15 km	20 km

* Die Distanz des Prologs wird bei der Berechnung der durchschnittlichen Tagesdistanz nicht berücksichtigt.

(Textänderung: 01.01.05).

2.6.009 Nach Sondergenehmigung durch das Exekutivbüro oder bei Wettbewerben der UCI ProTour durch den Conseil du Cyclisme Professionnel können die Veranstalter Folgendes aufnehmen:

- Bei Wettbewerben von 10 Tagen und mehr für Männer Elite maximal zwei Etappen von mehr als 260 km.
- Bei Wettbewerben für Männer unter 23 Jahren [...] maximal eine Etappe von 230 km.
- Bei Wettbewerben für Frauen Elite eine einzige Etappe von maximal 150 km.
- Bei Wettbewerben für Männer Junioren eine einzige Etappe von maximal 130 km.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

2.6.010 Die Anzahl der Halbetappen ist wie folgt begrenzt (ohne Berücksichtigung des Prologs):

Rennen mit weniger als 6 Renntagen	2 Halbetappen
Rennen mit 6 und mehr Renntagen	4 Halbetappen

(Textänderung: 01.01.00)

Grand Tours

2.6.011 Die Distanz der Grand Tours ist auf 3500 km begrenzt.

Die Distanz der Etappen ist auf 225 km begrenzt, mit Ausnahme von zwei Etappen, die länger sein dürfen.

(Textänderung: 01.01.02).

Ruhetage

2.6.012 In den Wettbewerben mit 11 oder mehr Wettbewerbstagen ist mindestens ein Ruhetag vorzusehen. Bei den Grand Tours sind zwei Ruhetage obligatorisch.

(Textänderung: 01.01.02).

Wertungen

2.6.013 (N) Verschiedene Wertungen können vorgesehen werden und müssen ausschliesslich auf sportlichen Kriterien basieren.

Die Gesamteinzelwertung nach Zeit und die Gesamtmannschaftswertung nach Zeit sind bei den Wettbewerben der **UCI ProTour und bei Männern Elite und unter 23 Jahren in den Klassen HC, 1 und 2 obligatorisch.**

Basierend auf den Wertungen können nur 4 Spitzenreitertrikots **in den Wettbewerben der UCI ProTour, der Klassen HC und 1 für Männer Elite und unter 23 Jahren** vergeben werden und maximal 6 Trikots **für sonstige Rennen**, wobei das Führungstrikot für die Gesamteinzelwertung nach Zeit zwingend vorgeschrieben ist.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

2.6.014 Die von den **Zeitnehmerkommissären** registrierten Zeiten werden in die Gesamtwertungen nach Zeit aufgenommen. Zeitgutschriften werden nur bei Einzelgesamtwertungen berücksichtigt.

(Textänderungen: 01.01.04; 01.01.05).

2.6.015 Bei Zeitgleichheit in der Einzelgesamtwertung nach Zeit werden die während der Einzelzeitfahretappen (einschliesslich Prolog) gemessenen **Sekundenbruchteile** zusammengezählt, um die zeitgleichen Fahrer zu unterscheiden.

Bei erneuter Zeitgleichheit, oder falls es keine Einzelzeitfahretappen gibt, wird zurückgegriffen auf die Summe der erlangten Plätze in jeder Etappe und in letzter Instanz wird zurückgegriffen auf den in der letzten ausgefahrenen Etappe erzielten Platz.

(Textänderung: 01.01.05).

2.6.016 (N) Das Tagesmannschaftsklassement wird durch die Summe der Zeiten der 3 ersten Fahrer jeder Mannschaft erstellt. Bei Gleichheit werden die Plätze der Mannschaften durch die Addition der von ihren ersten drei Fahrern der Etappe erzielten Zeiten ermittelt. Sollte dann immer noch Gleichheit bestehen, werden die Plätze anhand des besten Fahrers jeder Mannschaft in der Wertung der Etappe ermittelt.

Das Mannschaftsgesamtklassement wird ermittelt durch die Summe der drei besten Einzelzeiten jeder Mannschaft in allen gefahrenen Etappen. Im Falle von Punktegleichheit werden folgende Kriterien zur Ermittlung der Rangordnung angewendet:

1. Anzahl der ersten Ränge in der Mannschaftswertung des Tages;
2. Anzahl der zweiten Ränge in der Mannschaftswertung des Tages usw.

Besteht dann immer noch Gleichheit, werden die Mannschaften durch ihren besten Fahrer in der Einzelgesamtwertung unterschieden.

Alle Mannschaften mit weniger als 3 Fahrern werden in der Mannschaftsgesamtwertung nicht mehr geführt.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03).

2.6.017 Im Falle von Punktgleichheit im Punkteschlussklassement werden folgende Kriterien zur Ermittlung der Rangordnung angewendet:

1. Anzahl Etappensiege,
2. Anzahl Siege in den Sprintwertungen, **die für die Punktwertung zählen**,
3. Einzelgesamtwertung nach Zeit.

Im Falle von Punktgleichheit im Bergschlussklassement werden für die Ermittlung der Rangordnung folgende Kriterien angewendet:

1. Anzahl der ersten Ränge in der höchsten Kategorie der Bergwertung,
2. Anzahl erste Ränge in der nächst tieferen Kategorie, usw.,
3. Einzelgesamtwertung nach Zeit.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.03; 01.01.05).

2.6.018 Der Spitzenreiter jeder Wertung ist verpflichtet, das entsprechende, besonders gekennzeichnete Trikot zu tragen. Wenn ein Fahrer in mehreren Klassements führt, gilt folgende Reihenfolge für das Tragen der unterschiedlichen Trikots:

1. Einzelgesamtwertung nach Zeit,
2. Gesamtwertung nach Punkten,
3. Gesamtwertung des besten Bergfahrers,
4. Sonstige (Jugend, kombiniert usw.): Die Reihenfolge dieser anderen Trikots wird vom Veranstalter festgelegt.

Der Veranstalter kann von einem anderen Fahrer mit entsprechender Rangwertung verlangen, das Trikot zu tragen, das nicht von dem Spitzenreiter der betreffenden Wertung getragen wird. Wenn dieser Fahrer jedoch sein Weltmeistertrikot **oder** sein Nationalmeistertrikot **oder das Trikot des Spitzenreiters eines Cups, einer Rundfahrt oder einer Serie oder eines UCI-Klassements tragen muss**, trägt er dieses Trikot.

Die Fahrer einer führenden Mannschaft einer Mannschaftswertung sind verpflichtet, das entsprechende Erkennungszeichen zu tragen.

(Textänderungen: 01.01.04; 01.01.05).

Zeitgutschriften

2.6.018 Unter den nachstehenden Bedingungen sind Zeitgutschriften erlaubt:

1. Grand Tours

Zwischensprints

- | | |
|----------------|-------------------|
| – Halbetappen: | Maximal 2 Sprints |
| – Etappen: | Maximal 3 Sprints |

Zeitgutschriften

- | | | |
|--------------------|--------------|----------------|
| – Zwischensprints: | 6“ - 4“ - 2“ | |
| – Ziel | Halbetappe: | 12“ - 8“ - 4“ |
| | Etappe: | 20“ - 12“ - 8“ |

2. Sonstige Wettbewerbe

Zwischensprints

- Halbetappen: Maximal 1 Sprint
- Etappen: Maximal 3 Sprints

Zeitgutschriften

- Zwischensprints: 3" - 2" - 1"
- Ziel Halbetappe: 6" - 4" - 2"
Etappe: 10" - 6" - 4"

(Textänderung: 01.01.03).

2.6.020 Im Verlauf von Etappen oder Halbetappen dürfen keine Zeitgutschriften vergeben werden, wenn diese bei Zielankunft nicht vorgesehen sind.

2.6.021 Zeitgutschriften werden ausschliesslich auf die Einzelgesamtwertung nach Zeit übertragen. Bei Zeitfahretappen und beim Prolog wird keine Zeitgutschrift vergeben.

(Textänderung: 01.01.04).

Preise

2.6.022 Für jede Etappe und Halbetappe sowie für jede Wertung müssen Preise vergeben werden, unter dem Vorbehalt der Befugnis des Direktionskomitees oder – bei den Wettbewerben der UCI ProTour – des Conseil du Cyclisme Professionnel, Mindestpreise vorzugeben.

(Textänderungen: 02.03.00; 01.01.05).

Etappen im Einzelzeitfahren

2.6.023 Die Startordnung der Etappen im Einzelzeitfahren ist die umgekehrte Reihenfolge der Gesamtwertung nach Zeit. Das Kommissärskollegium darf diese Reihenfolge jedoch verhindern, um zu vermeiden, dass zwei Fahrer der gleichen Mannschaft hintereinander fahren.

Beim Prolog oder wenn die erste Etappe ein Einzelzeitfahren ist, wird die Startordnung durch den Veranstalter in Übereinstimmung mit dem Kommissärskollegium festgelegt; jede Mannschaft legt die Startreihenfolge ihrer Fahrer fest.

(Textänderung: 01.01.03).

Etappen im Mannschaftszeitfahren

2.6.024 Die Startordnung der Etappen im Mannschaftszeitfahren ist die umgekehrte Reihenfolge der Mannschaftsgesamtwertung. In Ermangelung einer solchen Wertung wird die Startordnung ausgelost.

2.6.025 Die Wertung der Etappen im Mannschaftszeitfahren muss in der Einzelgesamtwertung nach Zeit und in der Mannschaftsgesamtwertung berücksichtigt werden. Das Reglement des Rennens legt die Modalitäten zur Übertragung der Zeiten fest, einschliesslich der Zeiten der zurückgefallenen Fahrer.

Aufgabe des Rennens

2.6.026 Ein Fahrer, der das Rennen aufgibt, darf unter Androhung einer Sperrung von 5 Tagen und einer Strafe von CHF 200.- bis CHF 1000.- während der Dauer des Wettbewerbs kein anderes Radrennen bestreiten.

Bei den Grand Tours können jedoch auf Antrag des Fahrers in Abstimmung mit seinem **sportlichen Leiter** von der Rennleitung zusammen mit dem Kommissärskollegium Ausnahmen genehmigt werden.

(Textänderung: 01.01.05).

Zielankunft

- 2.6.027** Im Falle eines ordnungsgemäss festgestellten Sturzes, Reifenschadens oder technischen Defekts **auf den letzten drei Kilometern einer Tagesetappe** wird dem bzw. den verunglückten Fahrer(n) die Zeit des bzw. der Fahrer(s) gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er bzw. sie sich zum Unfallzeitpunkt befand(en). Seine bzw. ihre Wertung richtet sich nach dem Überqueren der Ziellinie.

Ist es einem Fahrer aufgrund eines Sturzes auf den letzten drei Kilometern nicht möglich, die Ziellinie zu überfahren, wird er auf den letzten Platz der Etappe gesetzt und erhält die Zeit des oder der Fahrer gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er sich zum Zeitpunkt des Unfalls befand.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.6.028** Im Falle eines ordnungsgemäss festgestellten Sturzes, Reifenschaden oder technischen Defekts nach dem Passieren des roten Signals auf einer Etappe im **Mannschaftszeitfahren** wird dem bzw. den verunglückten Fahrer(n) die Zeit des bzw. der Fahrer(s) gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er bzw. sie sich zum Unfallzeitpunkt befanden.

Ist es einem Fahrer aufgrund eines Sturzes nach dem Passieren des roten Signals nicht möglich, die Ziellinie zu überfahren, wird ihm die Zeit des oder der Fahrer gutgeschrieben, in dessen bzw. deren Begleitung er sich zum Zeitpunkt des Unfalls befand.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.6.029** Die Artikel 2.6.027 und 2.6.028 gelten nicht für die Zielankunft auf dem Gipfel, es sei denn, das Ereignis tritt vor der Steigung ein. Jegliche Diskussionen bezüglich der Qualifizierungen „Zielankunft auf dem Gipfel“ oder „vor der Steigung“ wird vom **Kommissärkollegium beigelegt.**

(Textänderung: 01.01.05).

Zielankunft auf einem Rundkurs

- 2.6.030** Auch wenn eine Etappe auf einem Rundkurs endet, werden die Zeiten immer auf der Ziellinie genommen.

- 2.6.031** Bei Etappenrennen darf die Anzahl der Runden bei Rundkursen, die zwischen 5 und 8 km lang sind, grösser sein als 5. In diesem Fall darf die auf dem Rundkurs zu fahrende Gesamtdistanz nicht mehr als 100 km betragen.

(Textänderung: 01.01.00).

Kontrollschluss

- 2.6.031** Die Kontrollschluss Vorgaben werden durch das Sonderreglement jedes Rennens entsprechend der Eigenschaften der Etappen festgelegt.

Das Kommissärkollegium kann nach Anhörung des Veranstalters die Kontrosschlusszeiten abändern.

(Textänderung: 01.01.02)

Mannschaftswagen

- 2.6.033 (N)** Es wird nur ein Fahrzeug pro Mannschaft während des Rennens zugelassen.

Bei den Rennen der **UCI ProTour** und den Klassen **2.HC und 2.1** ist ein zweites Fahrzeug pro Mannschaft zugelassen, mit Ausnahme von Rennen auf dem Rundkurs und bei den Endrunden. Für dieses zweite Fahrzeug gilt Absatz zwei von Artikel 2.2.035 nicht, **aber sein Fahrer muss dennoch eine Lizenz als Begleiter der Mannschaft besitzen.**

(Textänderungen: 01.01.98; 01.01.05).

- 2.6.034** Bei der ersten Etappe im Strassenfahren wird die Reihenfolge der Mannschaftswagen entsprechend der Position des besten Fahrers jeder Mannschaft in der Gesamteinzelwertung nach Zeit nach dem Prolog festgelegt; falls es keinen Prolog gibt, wird sie ausgelost.

Bei den folgenden Etappen wird die Reihenfolge entsprechend der Position des besten Fahrers jeder Mannschaft in der Gesamteinzelwertung nach Zeit festgelegt.

Mitteilung der Ergebnisse

- 2.6.035** Der Veranstalter muss den Mannschaften die Etappenergebnisse am Zielort übergeben oder gegebenenfalls so schnell wie möglich per Fax übermitteln.

(Textänderungen: 01.01.99; 01.01.05).

Ausschluss von den Rennen

- 2.6.036** Unbeschadet der disziplinarischen Strafen, die im Reglement vorgesehen sind, kann ein Lizenzinhaber oder eine Mannschaft von einem **Rennen** ausgeschlossen werden, wenn er bzw. sie dem Image des Radsports oder des Rennens schwer schadet.

Der Ausschluss wird auf gemeinsamen Beschluss des Präsidenten des Kommissärskollegiums und des Veranstalters ausgesprochen.

Wenn sich der Präsident des Kommissärskollegiums und der Veranstalter nicht einig sind, wird die Entscheidung vom Präsidenten des Conseil du Cyclisme Professionnel getroffen, **wenn es sich um einen Wettbewerb der UCI ProTour handelt, und vom Präsidenten der Kommission Strasse in den anderen Fällen** oder von den jeweils von ihnen ernannten Vertretern.

Der Lizenzinhaber oder die Mannschaft müssen angehört werden.

Wenn die Entscheidung vom Präsidenten des **Conseil du Cyclisme Professionnel** oder vom **Präsidenten der Kommission Strasse** getroffen wird, kann dieser allein auf der Grundlage des Berichts des Präsidenten des Kommissärskollegiums entscheiden.

Sofern das vorliegende Reglement keine anderslautende Bestimmung enthält, dürfen die Ergebnisse, Prämien und Preise, die die Betroffenen vor Eintreten der Gründe für den Ausschluss erhalten haben, behalten werden.

(Text eingefügt am 01.01.03; geändert am 01.01.05).

Disqualifikation

- 2.6.037** Wenn die Disqualifikation eines Fahrers vor der Homologierung des Wettbewerbsergebnisses erfolgt, werden alle Wertungen geändert.

Im Falle einer Disqualifikation eines Fahrers nach der Homologierung des Ergebnisses des Wettbewerbs wird die Einzelgesamtwertung bei Bedarf nur für die ersten zwanzig Plätze geändert.

Wenn ein Fahrer wegen eines begangenen Verstosses auf einer Etappe, die er gewonnen hat, disqualifiziert wird, übernimmt der zweite Fahrer den ersten Platz der Etappe.

Wenn der Sieger einer Nebenwertung disqualifiziert wird, übernimmt der Zweite der Wertung den ersten Platz.

Ansonsten bleibt der Platz des disqualifizierten Fahrers unbesetzt.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

2.6.038 Wenn ein Fahrer wegen eines beim Zeitfahren begangenen Verstosses disqualifiziert wird, wird die Mannschaft in dieser Wertung mit ihrer tatsächlichen Zeit auf den letzten Platz gesetzt, und erhält in der Mannschaftsgesamtwertung 10 Strafminuten.

Wenn mehrere Fahrer der Mannschaft wegen begangener Verstösse bei derselben Etappe im Mannschaftszeitfahren disqualifiziert werden, wird die Mannschaft disqualifiziert.

Alle Mannschaftswertungen werden geändert.

(Artikel eingefügt am 01.01.05)

VII

Kapitel KRITERIEN

2.7.001 Für alle Fälle, die nachfolgend nicht erwähnt sind, wird auf die allgemeinen Bestimmungen sowie auf die Sonderbestimmungen für Eintagesrennen verwiesen, die analog anzuwenden sind.

Austragungsmodus

2.7.002 Das Kriterium ist ein Strassenrennen das auf einem geschlossenen Parcours, das nach einem der folgenden Austragungsmodi bestritten wird:

1. Wertung bei der Ankunft in der letzten Runde
2. Wertung, die auf die Anzahl der gefahrenen Runden und der Anzahl der bei den Zwischensprints errungenen Punkte basiert.

2.7.003 **(N)** Wenn das Kriterium mehrere Rennen enthält, muss das Einzelrennen immer als Letztes gefahren werden.

Organisation

2.7.004 Es ist untersagt, am Vortag eines internationalen Wettbewerbs ein Kriterium zu organisieren, ohne dass zwischen dem Veranstalter und jedem der betreffenden Fahrer ein Einzelvertrag abgeschlossen wird.

(Textänderung: 01.01.02).

2.7.005 Die nationalen Verbände müssen ihren Kalender für Kriterien spätestens am 1. Januar der UCI zukommen lassen.

Veranstalter, deren Kriterium nicht in dem Kalender aufgeführt ist, können keine Fahrer einer bei der **UCI registrieren Mannschaft** verpflichten oder teilnehmen lassen.

Wenn der nationale Kalender für Kriterien nicht fristgerecht bei der UCI vorliegt, dürfen die betreffenden Veranstalter keine Fahrer **einer bei der UCI registrierten Mannschaft** verpflichten oder teilnehmen lassen.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

2.7.006 Ein Veranstalter kann nur einen Fahrer eines **UCI ProTeams** verpflichten, wenn mindestens 50% der verpflichteten Fahrer einer bei der UCI registrierten Mannschaft angehören. Der nationale Verband des Veranstalters kann diesen Prozentsatz erhöhen.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

- 2.7.007** Eine Zone von mindestens 150 m vor und 50 m nach dem Ziel muss abgegrenzt sein. In dieser Zone dürfen sich nur Mitarbeiter der Veranstalter, Rennfahrer, sportliche Leiter, Betreuer und Akkreditierte Presseleute aufhalten.

Die Zone vor der Ziellinie muss durch Barrieren ab dem Anfang der letzten Kurve geschützt sein, wenn die Länge der letzten Geraden geringer als 300 Meter ist.

(Textänderung: 01.01.02).

- 2.7.008** Endet das Rennen nach dem Sonnenuntergang so muss die Strecke angemessen beleuchtet sein ansonsten muss das Rennen unterbrochen oder abgesagt werden.

(Textänderungen 01.01.02)

- 2.7.009** Endet das Rennen nach 22:00 Uhr so muss der Veranstalter den Fahrer der bei der **UCI eingeschriebenen Mannschaften** ein Hotelzimmer mit Morgenessen zu Verfügung stellen.

(Textänderung 01.01.02; 01.01.05)

- 2.7.010** Der Veranstalter muss den Fahrern einen Umkleideraum zu Verfügung stellen.

(Textänderung 01.01.02)

Preise und Pauschalen

- 2.7.011** Vor jeder Anmeldung muss der Veranstalter das Preisschema zusammen mit der Einladung versenden.

- 2.7.012** Wenn zusätzlich zu den gemäss den Ergebnissen vergebenen Preisen eine feste Vergütung für die Teilnahme an dem Wettbewerb gezahlt wird, muss diese Vergütung in einem Einzelvertrag zwischen dem Veranstalter und jedem betroffenen Fahrer festgelegt werden. Bei Fahrern, die einer bei der **UCI registrierten Mannschaft** angehören, muss der Vertrag von einem Verantwortlichen der **Mannschaft** gegengezeichnet werden.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.7.013** Der vertraglich vereinbarte Betrag muss vom Veranstalter auch im Falle der Annullierung oder Unterbrechung des Rennens gezahlt werden. Ist die Annullierung oder Unterbrechung auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen, sind folgende Regelungen anzuwenden:

- ?? Annullierung vor dem Start: der Veranstalter erstattet den Fahrern ihre Reisekosten
- ?? Unterbrechung im Laufe des Rennens: der Veranstalter teilt unter den Fahrern den Betrag der Eintrittsgelder proportional zu dem im Vertrag vereinbarten Betrag auf.

- 2.7.014** Die Preise werden ausschliesslich an die Fahrer gezahlt, die diese eingefahren haben.

- 2.7.015** Die Preise und Vertragssummen werden innerhalb einer Stunde nach der Zielankunft des Rennens ausgezahlt.

Distanzen

- 2.7.016** Der Rundkurs muss zwischen 800 und 10.000 m lang sein.

- 2.7.017** Die maximale Distanz des Rennens ist wie folgt festgesetzt:

Rundstreckenlänge	Max. Distanz
800 - 1599 m	80 km
1600 - 2999 m	110 km
3000 – 3999 m	132 km
4000 – 10 000 m	150 km

Austragungsmodus mit Zwischensprints

- 2.7.018** Das Programm / der technische Leitfaden des Rennens erläutert das System der Zwischensprints und die Vergabe der Punkte, wobei die nachstehenden Anordnungen berücksichtigt werden, die automatisch angewandt werden.
- 2.7.019** **N** Die Zwischensprints finden auf der Ziellinie und nach einer Anzahl von Runden statt, die immer die gleiche zwischen zwei Sprints ist.
- 2.7.020** Bei Fahrten ohne Zwischensprints können Punkte an den Fahrer vergeben werden, der als Erster die Ziellinie überfährt. Die Anzahl der Punkte darf nicht höher als 40% der an den Sieger eines Zwischensprints vergebenen Punkte sein.
- 2.7.021** Der Fahrer oder Gruppen von 20 oder weniger Fahrern, die zurückgefallen sind und von Fahrern an der Spitze überholt den, werden vom Rennen ausgeschlossen und müssen die Bahn verlassen. Bei einer Gruppe von mehr als 20 Fahrern entscheidet das Kommissärskollegium, ob die Fahrer weiterfahren dürfen oder ausgeschlossen werden.
- 2.7.022** Im Falle eines Unfalls, der im Sinne der Bestimmungen für die Bahnrennen (Artikel 3.2.021) anerkannt wurde, hat der Fahrer das Recht auf eine Neutralisation von einer oder zwei Runden, was von den Kommissären je nach Länge des Rundkurses zu entscheiden ist. Nach der Neutralisation nimmt der Fahrer das Rennen wieder auf, er gewinnt aber keine Punkte beim folgenden Sprint.
- 2.7.023** Kriterien werden wie folgt bewertet:
- Sieger ist derjenige, der die meisten Runden gefahren hat;
 - Bei gleicher Rundenzahl entscheidet die Anzahl der Punkte;
 - Bei gleicher Rundenzahl und Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der Siege bei den Zwischensprints;
 - Bei erneuter Gleichheit entscheidet der Platz beim letzten Wertungssprint.
- 2.7.024** Ein Rundengewinn ist erzielt, wenn der oder die Fahrer am Ende des Hauptfeldes angeschlossen haben.

VIII

Kapitel EINZELWETTBEWERBE

- 2.8.001** Für alle Fälle, die nachfolgend nicht erwähnt sind, wird auf die allgemeinen Bestimmungen sowie auf die Sonderbestimmungen für Eintagesrennen verwiesen, die analog anzuwenden sind.
- 2.8.002** Ein Einzelwettbewerb ist ein Strassenrennen, an dem Fahrer ausschliesslich einzeln teilnehmen.
- 2.8.003** Ein Einzelwettbewerb kann nur unter folgenden Bedingungen in den nationalen Kalender eingetragen werden:
1. Die Fahrer sind einzeln verpflichtet.
 2. Der Mindestbetrag für das Preisgeld beträgt CHF 8000.-.
 3. Die maximale Distanz beträgt 170 km.
 4. Wenn der Wettbewerb auf dem Rundkurs ausgetragen wird, muss dieser mindestens 10 km lang sein.
 5. Pannenhilfe erfolgt durch neutrale Fahrzeuge.
 6. Mannschaftswagen sind auf der Strecke nicht zulässig, es sei den von einer Mannschaft nehmen mindestens 5 Fahrer teil.

IX

Kapitel SONSTIGE RENNEN

2.9.001 Andere Strassenrennen, wie Schrittmacherrennen, Bergrennen, Massenrennen und Strassenmarathons, können durchgeführt werden, wenn deren Eintrag im kontinentalen bzw. nationalen Kalender vom Direktionskomitee der UCI, vom Conseil du Cyclisme Professionnel oder vom nationalen Verband genehmigt wird.

(Textänderung: 02.03.00).

2.9.002 Für diese Rennen wird auf die allgemeinen Bestimmungen sowie auf die Sonderbestimmungen für Eintagesrennen verwiesen, die analog anzuwenden sind.

X

Kapitel WERTUNG DER UCI PROTOUR

(WIRD ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT VERFÜGBAR SEIN)

XI

Kapitel KONTINENTALE WERTUNGEN MÄNNER ELITE UND U23

(Kapitel ersetzt am 1.01.05).

- 2.11.001** Für jeden Kontinent gibt es eine Einzelwertung, eine Mannschaftswertung und eine nationale Wertung der Männer Elite und U23.

Alleinige Eigentümerin dieser Wertungen ist die UCI.

- 2.11.002** Die Wertungen werden auf der Basis der von den Fahrern gemäss der Tabelle in Artikel 2.11.014 erzielten Punkte aufgestellt.

- 2.11.003** Die Fahrer, die einem UCI ProTeam angehören, nehmen nicht an den kontinentalen Wertungen teil. Ein Fahrer, der ein UCI ProTeam eintritt, wird ab dem Inkrafttreten seines Vertrages aus der Wertung herausgenommen.

Einzelwertung

- 2.11.004** Fahrer erzielen Punkte in der Einzelwertung des Kontinents, auf dem der Wettbewerb stattfindet. Sie können im Klassement mehrerer Kontinente vertreten sein.

- 2.11.005** Männer Elite und unter 23 Jahren gehören demselben Klassement an. Männer U23 werden in der Wertung speziell gekennzeichnet.

- 2.11.006** Die Wertung wird am 25. jedes Monats aufgestellt, indem die seit dem 25. des Vormonats (vom 1. Januar 2005 bei der ersten Wertung) bis zum 24. des laufenden Monats gewonnenen Punkte hinzuaddiert werden. Gleichzeitig wird die Anzahl der Punkte abgezogen, die ein Jahr zuvor addiert wurden. Gegebenenfalls wird die Wertung der Vormonats korrigiert. Die neue Wertung tritt am 1. des Folgemonats in Kraft und bleibt bis zum Ende dieses Monats gültig.

- 2.11.007** Fahrer, die in der Wertung ex äquo sind, werden durch die grösste Anzahl der ersten, zweiten usw. Plätze in den seit einem Jahr gefahrenen Rennen unterschieden, wobei nur die Plätze berücksichtigt werden, die Punkte zur kontinentalen Wertung beitragen.

Besteht danach immer noch Gleichheit, entscheidet die beste Platzierung in dem letzten gefahrenen Rennen, ganz gleich, um welches es sich handelt.

Bei Etappenrennen wird nur die Gesamtwertung nach Zeit zur Anwendung dieses Artikels berücksichtigt.

Mannschaftswertung

- 2.11.008** Die Wertung der kontinentalen UCI-Mannschaften und der kontinentalen UCI-Profitteams erfolgt durch Addieren der Punkte der 8 besten Fahrer in der Einzelwertung.

Bei Gleichheit werden die Mannschaften durch die grösste Anzahl erster, zweiter usw. Plätze in der Wertung (Gesamtwertung nach Zeit) der seit einem Jahr bestrittenen Wettbewerbe unterschieden, die von ihren 8 ersten Fahrern in der kontinentalen Einzelwertung erzielt wurden.

Nationenwertung

- 2.11.009** Die Nationenwertung jedes Kontinents wird durch Addition der Punkte der 10 besten Fahrer jeder Nation desselben Kontinents in der Gesamtheit der kontinentalen Einzelwertungen vorgenommen:

1. Die Punkte jedes Fahrers einer Nation in der Einzelwertung des Kontinents werden addiert.
2. Die Punkte der 10 besten Fahrer werden addiert.
3. Die Summe der 10 besten Fahrer bestimmt den Platz der Nation in der Wertung.

- 2.11.010** Die Punkte des Fahrers erhält die Nation, deren Nationalität er besitzt, auch wenn er eine Lizenz des Verbandes eines anderen Landes hat.

2.11.011 Bei Gleichheit werden die Nationen durch die grösste Anzahl erster, zweiter usw. Plätze in der Wertung (Gesamtwertung nach Zeit) der seit einem Jahr bestrittenen Wettbewerbe unterschieden, die von ihren 10 ersten Fahrern in der kontinentalen Einzelwertung erzielt wurden.

Spitzenreitertrikots

2.11.012 Die UCI vergibt das Spitzenreitertrikot der Einzelwertung. Das Tragen des Spitzenreitertrikots ist bei allen Strassenrennen des Kontinents, dessen Fahrer die Einzelwertung anführt, obligatorisch. Es darf nicht bei anderen Rennen oder auf einem anderen Kontinent getragen werden.

2.11.013 Das Direktionskomitee kann auf der Basis von von ihm aufgestellten Kriterien Preise an die Fahrer vergeben, die sich an deren Wertung orientieren.

2.11.014 Punktetabelle

Allgemeine Bestimmungen

Die bei Etappen vergebenen Punkte werden am letzten Wettbewerbstag verbucht.

Bei Rennen und Etappen im Mannschaftszeitfahren werden die in der Tabelle aufgeführten Punkte an die Mannschaft vergeben. Diese Punkte werden zu gleichen Teilen auf die für die Wertung der Mannschaft vorgesehenen Fahrer verteilt. Jeder zusätzliche Fahrer, der in derselben Zeit ankommt, erhält dieselbe Punktzahl wie seine gewerteten Mannschaftskollegen. Die Berechnungen erfolgen in Hundertstel Punkten.

Eintagesrennen und Etappenrennen (Schlussklassement)

Place	HC	Classe 1	Classe 2
1	100	80	40
2	70	56	30
3	40	32	16
4	30	24	12
5	25	20	10
6	20	16	8
7	15	12	6
8	10	8	3
9	9	7	
10	8	6	
11	7	5	
12	6	3	
13	5		
14	4		
15	3		

Etappen und Halbetappen

Place	HC	Classe 1	Classe 2
1	20	16	8
2	14	11	5
3	8	6	2
4	7	5	
5	6	4	
6	5	2	
7	4		
8	2		

Tragen des Spitzenreitertrikots des Rennen (pro Etappe)

Place	HC	Classe 1	Classe 2
Leader	10	8	4

Nationale Meisterschaften

Platz im Kontinentalklassament der Nationen am 15. Januar des laufenden Jahres*

Place	von Platz 1 - 5		von Platz 6 – 10		ab Platz 10	
	En ligne	CLM	En ligne	CLM	En ligne	CLM
1	100	20	80	16	40	8
2	70	14	56	11	30	5
3	40	8	32	6	16	2
4	30	7	24	5	12	
5	25	6	20	4	10	
6	20	5	16	2	8	
7	15	4	12		6	
8	10	2	8		3	
9	9		7			
10	8		6			
11	7		5			
12	6		3			
13	5					
14	4					
15	3					

En Ligne Strassenrennen

CLM Zeitfahren

*für das Jahr 2005 wird die anzuwendende Tabelle durch den Platz im UCI-Klassement Männer Elite der Nationen am 31. Dezember 2004 bestimmt, wobei nur die Nationen des betreffenden Kontinents berücksichtigt werden.

Wenn die Männer Elite und unter 23 Jahren ihre nationale Meisterschaft im selben Wettbewerb austragen, werden die Punkte gemäss ihrem Platz in der Wertung des Wettbewerbs vergeben.

Bei nationalen Verbänden, die einen separaten Wettbewerb für die Kategorie unter 23 Jahren veranstalten, werden die Punkte der nationalen Meisterschaft der Nationen, die nach Platz zehn kommen, vergeben.

Wenn mehrere Nationen gemeinsam eine nationale Meisterschaft veranstalten, ist die Punktabelle der am besten klassierten Nation anzuwenden.

Wenn der Titel des nationalen Meisters im Rahmen eines internationalen Wettbewerbs vergeben wird, erhalten die Fahrer – ungeachtet ihrer Nationalität – die Punkte, die ihrem Platz in der Wertung des Wettbewerbs entsprechen.

Kontinentale Meisterschaften

Place	En ligne	CLM
1	100	20
2	70	14
3	40	8
4	30	7
5	25	6
6	20	5
7	15	4
8	10	2
9	9	
10	8	
11	7	
12	6	
13	5	
14	4	
15	3	

Bei kontinentalen Verbänden, die einen separaten Wettbewerb für die Kategorie unter 23 Jahren veranstalten, werden die Punkte der nationalen Meisterschaft der Nationen, die nach Platz zehn kommen, vergeben.

Olympische Spiele und Weltmeisterschaften

Place En ligne	Elite CLM	Elite En ligne	Moins de 23 ans CLM	Moins de 23 ans
1	200	100	100	20
2	170	70	70	14
3	140	40	40	8
4	130	30	30	7
5	120	25	25	6
6	110	20	20	5
7	100	15	15	4
8	90	10	10	2
9	80	9	9	
10	70	8	8	
11	60	7	7	
12	50	6	6	
13	40	5	5	
14	30	4	4	
15	20	3	3	
16	15			
17	10			
18	8			
19	5			
20	3			

XII

Kapitel WERTUNGEN FRAUEN ELITE

(Kapitel ersetzt am 1.01.05).

2.12.001 Es gibt eine Einzelwertung, eine Mannschaftswertung und eine Nationenwertung der Frauen Elite.

Alleinige Eigentümerin dieser Wertungen ist die UCI.

2.12.002 Die Wertungen werden auf der Basis der von den Fahrerinnen gemäss der Tabelle in Artikel 2.11.009 erzielten Punkte aufgestellt.

Einzelwertung

2.12.003 Die Wertung wird mindestens einmal pro Monat aufgestellt, indem die seit Aufstellung der letzten Wertung gewonnenen Punkte addiert werden. Gleichzeitig wird die Anzahl der Punkte, die bis zum selben Tag des Vorjahres gewonnen wurden, abgezogen. Gegebenenfalls wird die Wertung der Vormonate korrigiert. Die neue Wertung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zur Veröffentlichung der nächsten Wertung gültig.

2.12.004 Fahrerinnen, die in der Wertung ex äquo sind, werden durch die grösste Anzahl der ersten, zweiten usw. Plätze in den seit einem Jahr gefahrenen Rennen unterschieden, wobei nur die Plätze berücksichtigt werden, die Punkte zur Wertung der Frauen Elite beitragen.

Besteht danach immer noch Gleichheit, entscheidet die beste Platzierung in dem letzten gefahrenen Rennen, ganz gleich, um welches es sich handelt.

Bei Etappenrennen wird nur die Gesamtwertung nach Zeit zur Anwendung dieses Artikels berücksichtigt.

2.12.005 Das Direktionskomitee kann auf der Basis von von ihm aufgestellten Kriterien Preise an die Fahrer vergeben, die sich an deren Wertung orientieren.

Mannschaftswertung

- 2.12.006** Die Wertung der UCI-Frauenmannschaften erfolgt durch Addieren der Punkte der 4 besten Fahrerinnen in der Einzelwertung.

Bei Gleichheit werden die Mannschaften durch die grösste Anzahl erster, zweiter usw. Plätze in der Wertung (Gesamtendwertung nach Zeit) der seit einem Jahr bestrittenen Wettbewerbe unterschieden, die von ihren 4 ersten Fahrerinnen in der Einzelwertung Frauen Elite erzielt wurden.

Nationenwertung

- 2.12.007** Für die Nationenwertung werden die Punkte der 5 besten Fahrerinnen jeder Nation zur Einzelwertung hinzuaddiert.

Bei Gleichheit werden die Nationen durch die grösste Anzahl erster, zweiter usw. Plätze in der Wertung (Gesamtendwertung nach Zeit) der seit einem Jahr bestrittenen Wettbewerbe unterschieden, die von ihren 5 ersten Fahrerinnen in der Einzelwertung Frauen Elite erzielt wurden.

- 2.12.008** Die Punkte der Fahrerinnen erhält die Nation, deren Nationalität sie besitzt, auch wenn sie eine Lizenz des Verbandes eines anderen Landes hat.

2.12.009 Punktetabelle

Allgemeine Bestimmungen

Die bei Etappen vergebenen Punkte werden am letzten Wettbewerbstag verbucht.

Bei Rennen und Etappen im Mannschaftszeitfahren werden die in der Tabelle aufgeführten Punkte an die Mannschaft vergeben. Diese Punkte werden zu gleichen Teilen auf die für die Wertung der Mannschaft vorgesehenen Fahrerinnen verteilt. Jede zusätzliche Fahrerinnen, die in derselben Zeit ankommt, erhält dieselbe Punktzahl wie ihre gewerteten Mannschaftskolleginnen. Die Berechnungen erfolgen in Hundertstel Punkten.

Eintagesrennen und Etappenrennen (Schlussklassement)

Place	CDM	Classe 1	Classe 2
1	100	80	40
2	70	56	30
3	40	32	16
4	30	24	12
5	25	20	10
6	20	16	8
7	15	12	6
8	10	8	3
9	9	7	
10	8	6	
11	7	5	
12	6	3	
13	5		
14	4		
15	3		

Etappen und Halbetappen

Place	Classe 1	Classe 2
1	16	8
2	11	5
3	6	2
4	5	
5	4	
6	2	
7		
8		

Tragen des Spitzereitertrikots des Wettbewerbs oder des Welt-Cups (pro Etappe/Runde)

Place	CDM	Classe 1	Classe 2
Leader	10	8	4

Nationale Meisterschaften

Place	1 – 10 Platz		nach Platz 10	
	En ligne	CLM	En ligne	CLM
1	40	8	10	3
2	30	5	7	2
3	16	2	5	
4	12		3	
5	10			
6	8			
7	6			
8	3			

*für das Jahr 2005 wird die anzuwendende Tabelle durch den Platz im UCI-Klassement Frauen Elite der Nationen am 31. Dezember 2004 bestimmt.

Wenn mehrere Nationen gemeinsam eine nationale Meisterschaft veranstalten, ist die Punktetabelle der am besten klassierten Nation anzuwenden.

Wenn der Titel des nationalen Meisters im Rahmen eines internationalen Wettbewerbs vergeben wird, erhalten die Fahrerinnen – ungeachtet ihrer Nationalität – die Punkte, die ihrem Platz in der Wertung des Wettbewerbs entsprechen.

Olympische Spiele und Weltmeisterschaften

Place	En ligne	CLM
1	200	100
2	170	70
3	140	40
4	130	30
5	120	25
6	110	20
7	100	15
8	90	10
9	80	9
10	70	8
11	60	7
12	50	6
13	40	5
14	30	4
15	20	3
16	15	
17	10	
18	8	
19	5	
20	3	

XIII

Kapitel WERTUNGEN MÄNNER JUNIOREN

(Kapitel ersetzt am 1.01.05).

- 2.13.001** Es gibt eine Einzelwertung und eine Nationenwertung für Männer Junioren. Alleinig Eigentümerin dieser Wertungen ist die UCI.
- 2.13.002** Die Wertungen werden auf der Basis der von den Fahrern gemäss der Tabelle in Artikel 2.11.009 erzielten Punkte aufgestellt.
- 2.13.003** Die Wertungen werden jährlich aufgestellt: Sie basieren auf den im laufenden Kalenderjahr gewonnenen Punkten.

Einzelwertung

- 2.13.004** Die Wertung wird mindestens einmal pro Monat aufgestellt, indem die seit Aufstellung der letzten Wertung gewonnenen Punkte addiert werden. Gegebenenfalls wird die Wertung der Vormonate korrigiert. Die neue Wertung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zur Veröffentlichung der nächsten Wertung gültig.
- 2.13.005** Fahrer, die in der Wertung ex äquo sind, werden durch die grösste Anzahl der ersten, zweiten usw. Plätze in den im laufenden Jahr gefahrenen Rennen unterschieden, wobei nur die Plätze berücksichtigt werden, die Punkte zur Wertung der Männer Junioren beitragen.

Besteht danach immer noch Gleichheit, entscheidet die beste Platzierung in dem letzten gefahrenen Rennen, ganz gleich, um welches es sich handelt.

Bei Etappenrennen wird nur die Gesamtwertung nach Zeit zur Anwendung dieses Artikels berücksichtigt.

- 2.13.006** Das Direktionskomitee kann auf der Basis von von ihm aufgestellten Kriterien Preise an die Fahrer vergeben, die sich an deren Wertung orientieren.

Nationenwertung

- 2.13.007** Für die Nationenwertung werden die Punkte der 4 besten Fahrer jeder Nation zur Einzelwertung hinzuaddiert.

Bei Gleichheit werden die Nationen durch die grösste Anzahl erster, zweiter usw. Plätze in der Wertung (Gesamtendwertung nach Zeit) der im laufenden Jahr bestrittenen Wettbewerbe unterschieden, die von ihren 4 ersten Fahrern in der Wertung Männer Junioren erzielt wurden.

2.13.008 Die Punkte des Fahrers erhält die Nation, deren Nationalität er besitzt, auch wenn er eine Lizenz des Verbandes eines anderen Landes hat.

2.13.009 Punktetabelle

Allgemeine Bestimmungen

Die bei Etappen vergebenen Punkte werden am letzten Wettbewerbstag verbucht.

Bei Rennen und Etappen im Mannschaftszeitfahren werden die in der Tabelle aufgeführten Punkte an die Mannschaft vergeben. Diese Punkte werden zu gleichen Teilen auf die für die Wertung der Mannschaft vorgesehenen Fahrer verteilt. Jeder zusätzliche Fahrer, der in derselben Zeit ankommt, erhält dieselbe Punktzahl wie seine gewerteten Mannschaftskollegen. Die Berechnungen erfolgen in Hundertstel Punkten.

Eintagesrennen und Etappenrennen (Schlussklassement)

Place	Hommes HC
1	100
2	70
3	40
4	30
5	25
6	20
7	15
8	10
9	9
10	8
11	7
12	6
13	5
14	4
15	3

Etappen und Halbetappen

Place	Hommes HC
1	20
2	14
3	8
4	7
5	6
6	5
7	4
8	2

Tragen des Spitzenreitertrikots des Rennens (pro Etappe)

Place	HC
Leader	10

Weltmeisterschaften

Place	Hommes En ligne	Hommes CLM
1	150	100
2	120	70
3	90	40
4	80	30
5	70	25
6	60	20
7	50	15
8	40	10
9	30	9
10	25	8
11	20	7
12	15	6
13	10	5
14	8	4
15	6	3

XIV

Kapitel WELT-CUP FRAUEN ELITE

(am 1.01.05 wurde das frühere Kapitel XV zu diesem Kapitel XIV gemacht.)

Allgemeine Bestimmungen

- 2.14.001** Der Welt-Cup im Strassenrennen der Frauen Elite ist alleiniges Eigentum der UCI.
- 2.14.002** Der Welt-Cup wird in einer Reihe von Eintagesrennen ausgetragen, die vom Direktionskomitee der UCI festgelegt werden.
- 2.14.003** Die Veranstalter der Wettbewerbe des Welt-Cups müssen mit der UCI einen Vertrag unterzeichnen, der insbesondere Bestimmungen über die audiovisuellen Rechte, die Marketing-Rechte und die materielle Organisation der Wettbewerbe enthält.

Teilnahme

- 2.14.004** Die Wettbewerbe des Welt-Cups sind für nationale Mannschaften und **UCI-Frauenmannschaften offen**. Darüber hinaus kann der Veranstalter folgende Teilnehmer einladen:

- **Regional- und Vereinsmannschaften** des Landes;
- **gemischte** Mannschaften.

Der Veranstalter muss unbedingt Einladungen verschicken an:

- die 10 ersten nationalen Verbände gemäss der Nationenwertung **Frauen Elite per 31. Dezember** des Jahres vor dem Wettbewerbsjahr;
an die 15 **ersten UCI-Frauenmannschaften** der ersten **Mannschaftswertung Frauen Elite**, die im Wettbewerbsjahr veröffentlicht wurde.

Der Veranstalter muss **bevorzugt** mindestens 20 **dieser** Mannschaften akzeptieren.

(Textänderungen: 01.01.04; 01.01.05).

- 2.14.005** Die Wettbewerbe des Welt-Cups werden in Mannschaften von 6 Fahrerinnen ausgetragen.

Eine Mannschaft darf nicht mit weniger als 4 Fahrerinnen starten.

(Textänderung: 01.01.99).

Klassement

- 2.14.006** Es werden gemäss der unten stehenden Tabelle Punkte an die 20 **ersten Fahrerinnen** jedes Rennens vergeben:

Closetment	Points
1	75
2	50
3	35
4	30
5	27
6	24
7	21
8	18
9	15
10	11
11	10
12	9
13	8
14	7
15	6
16	5
17	4
18	3
19	2
20	1

Beim letzten Rennen werden die oben aufgeführten Punkte verdoppelt.

(Textänderungen: 01.01.04; 01.01.05).

- 2.14.007** Am Ende jedes Wettbewerbs werden die Fahrerinnen, die in der Gesamtwertung ex aequo sind, durch die höchste Anzahl erster, zweiter usw. Plätze unterschieden, wobei nur Plätze berücksichtigt werden, für die es Punkte gibt.

Gegebenenfalls entscheidet die beste Wertung des letzten Rennens.

Die Fahrerinnen, die in der Schlusswertung ex aequo sind, werden durch die grösste Anzahl erster, zweiter usw. Plätze unterschieden.

(Textänderungen: 01.01.99; 01.01.05).

- 2.14.008** Die Spitzenreiterin der Gesamteinzelwertung sowie die 3 ersten gewerteten Fahrerinnen jedes Rennens müssen bei der Siegerehrung auf das Podium steigen.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.14.009** Nach den Siegerehrungen müssen die Spitzenreiterin in der Gesamteinzelwertung des Welt-Cups und die Siegerin des Wettbewerbs in Begleitung des Veranstalters im Pressesaal erscheinen.

- 2.14.010** Die UCI verleiht das Spitzenreitertrikot des Welt-Cups der Spitzenreiterin in der Einzelwertung. Gegebenenfalls trägt das Trikot den Namen und/oder das Logo des Sponsors des Welt-Cups. Das Trikot muss bei den Wettbewerben des Welt-Cups getragen werden und **darf in keinem anderen Wettbewerb getragen werden**.

(Textänderung: 01.01.05).

- 2.14.011** Die UCI verleiht der Siegerin des Welt-Cups eine Trophäe.

- 2.14.012** Das Direktionskomitee kann auf der Basis von von ihm aufgestellten Kriterien Preise an die Fahrerinnen vergeben, die sich an deren Wertung orientieren.

- 2.14.013** Gegebenenfalls müssen Preise und Trophäen im Falle einer Korrektur zurückgegeben und dem Anspruchsberechtigten verliehen werden.

2.14.014 Die Fahrzeuge fahren in folgender Reihenfolge:

Erster Wettbewerb des Jahres:

1. Die Fahrzeuge der in der Sitzung der sportlichen Leiter vertretenen Mannschaften in der Reihenfolge der Einzelwertung des Welt-Cups, so wie sie am Vortag des Rennens aufgestellt wurde.
2. Die Fahrzeuge der in der Sitzung der **sportlichen Leiter** vertretenen Mannschaften, deren Fahrerinnen noch keine Punkte in der Einzelwertung des Welt-Cups erhalten haben.
3. Die Fahrzeuge der Mannschaften, die ihre startenden Fahrerinnen nicht in der in Artikel **1.2.087** erwähnten Frist angemeldet haben;
4. Die Fahrzeuge der Mannschaften, die nicht in der Sitzung der **sportlichen Leiter** vertreten sind.

In den Gruppen 2, 3 und 4 wird die Reihenfolge ausgelost.

Das Fahrzeug einer unter Punkt 1 oder 2 erwähnten Mannschaft, die jedoch die Kriterien unter den Punkten 3 oder 4 erfüllt, gehört je nach Fall in Gruppe 3 oder 4.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

Bei den anderen Wettbewerben:

1. Die Fahrzeuge der in der Sitzung der **sportlichen Leiter** vertretenen Mannschaften in der Reihenfolge der Einzelwertung des Welt-Cups, so wie sie am Vortag des Rennens aufgestellt wurde.
2. Die Fahrzeuge der in der Sitzung der **sportlichen Leiter** vertretenen Mannschaften, deren Fahrerinnen noch keine Punkte in der Einzelwertung des Welt-Cups erhalten haben.
3. Die Fahrzeuge der Mannschaften, die ihre startenden Fahrerinnen nicht in der in Artikel **1.2.087** erwähnten Frist angemeldet haben;
4. Die Fahrzeuge der Mannschaften, die nicht in der Sitzung der **sportlichen Leiter** vertreten sind.

In den Gruppen 2, 3 und 4 wird die Reihenfolge ausgelost.

Das Fahrzeug einer unter Punkt 1 oder 2 erwähnten Mannschaft, die jedoch die Kriterien unter den Punkten 3 oder 4 erfüllt, gehört je nach Fall in Gruppe 3 oder 4.

(Textänderungen: 01.01.02; 01.01.05).

XV

Kapitel UCI PROTOUR

(WIRD ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT VERFÜGBAR SEIN)

XVI

Kapitel KONTINENTALE PROFITEAMS

(Kapitel am 1.09.04 für das Registrierungsjahr 2005 ersetzt).

Identität

- 2.16.001** Das kontinentale Profiteam ist eine Einheit, die dazu geschaffen wurde, an Strassenrennen teilzunehmen, die gemäss Artikel 2.1.005 für kontinentale Profiteams offen sind. Es hat einen bestimmten Namen und ist bei der UCI gemäss nachfolgender Bestimmungen gemeldet.

Das kontinentale Profiteam besteht aus der Gesamtheit der Fahrer, die bei der UCI als Teil der Mannschaft gemeldet sind, dem finanziell Verantwortlichen selbst, den Sponsoren sowie allen anderen vom finanziell Verantwortlichen und/oder den Sponsoren für das ständige Funktionieren der Mannschaft verpflichteten Personen (Manager, sportlicher Leiter, Trainer, Sportphysiotherapeut, Mechaniker usw.).

Jedes kontinentale Profiteam muss für die gesamte Saison mindestens 14 Fahrer, 2 sportliche Leiter und 3 weitere Personen (Sportphysiotherapeut, Mechaniker usw.) als Vollzeitbeschäftigte einstellen.

- 2.16.002** Sponsoren sind Personen, Unternehmen oder Organisationen, die zur Finanzierung des kontinentalen Profiteams beitragen. Von den Sponsoren werden höchstens zwei als Hauptpartner des kontinentalen Teams benannt.

Ist keiner der beiden Hauptpartner der finanziell Verantwortliche der Mannschaft, kann dieser finanziell Verantwortliche nur eine natürliche oder juristische Person sein, deren einzige Geschäftseinnahmen aus Werbeeinnahmen oder Sponsoring stammen und dessen einzige Tätigkeit die Leitung des kontinentalen Profiteams ist.

- 2.16.003** Der oder die Hauptpartner und der finanziell Verantwortliche müssen sich für eine volle Zahl an Kalenderjahren bei dem kontinentalen Profiteam verpflichten.

- 2.16.004** Der oder die Hauptpartner und der finanziell Verantwortliche können dies nur bei einem einzigen kontinentalen Profiteam sein.

- 2.16.005** Der Name des kontinentalen Profiteams muss der Name der Firma oder der Marke des Hauptpartners oder der zwei Hauptpartner bzw. der Name von einem der beiden sein.

- 2.16.006** Namensgleichheiten von kontinentalen Profiteams Hauptpartnern und finanziell Verantwortlichen sind verboten. Bei neuen und gleichzeitigen Bewerbungen, die eine Namensgleichheit beinhalten, wird der Vorrang nach dem Alter der Benennung gewährt.

- 2.16.007** Die Nationalität eines kontinentalen Profiteams ist festgelegt durch das Land, in dem sich der Firmensitz oder der Hauptwohnsitz des finanziell Verantwortlichen befindet.

Rechtlicher und finanzieller Status

- 2.16.008** Der finanziell Verantwortliche repräsentiert das kontinentale Profiteam in sämtlichen Angelegenheiten, die das UCI-Reglement betreffen.

Der finanziell Verantwortliche muss die Rechtsfähigkeit zur Einstellung von Personal besitzen. Er unterzeichnet die Verträge mit den Sportlern.

Der finanziell Verantwortliche kann nur durch natürliche Personen agieren, die Inhaber einer Lizenz sind.

Der finanziell Verantwortliche und die Hauptpartner haften gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen des kontinentalen Profiteams gegenüber der UCI und den nationalen Verbänden, einschliesslich Geldstrafen.

Der Firmensitz oder der Hauptwohnsitz des finanziell Verantwortlichen wird in dem Land angesiedelt, wo er für die Gesamtleistungen des kontinentalen Teams steuer- und sozialabgabenpflichtig ist.

Der finanziell Verantwortliche muss eine separate Buchführung für die Aktivitäten des kontinentalen Profiteams haben. Die Verwaltung des CCP kann entsprechende Richtlinien bezüglich der Modalitäten dieser Buchführung erlassen. Auf ihre Anfrage hin oder der der UCI müssen die Geschäftsbücher aus dem laufenden Jahr und/oder der Vorjahre dem in Artikel 2.16.013 vorgesehenen Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden.

2.16.009 Der finanziell Verantwortliche und die Hauptpartner müssen die UCI unverzüglich über Folgendes informieren: Verlegung des Wohnorts oder Firmensitzes, Kapitalherabsetzung, Änderung der Rechtsform oder des Namens (Fusion, Übernahme), Beantragung oder Inkraftsetzung von Verträgen oder Massnahmen bezüglich aller Gläubiger.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Informationen müssen zur gleichen Zeit an den von der UCI zugelassenen Wirtschaftsprüfer versandt werden.

Anmeldung

2.16.010 Jedes Jahr müssen die kontinentalen Profiteams für das Folgejahr, bezeichnet als Jahr der Anmeldung, gemäss nachfolgender Modalitäten ihre Anmeldung bei der UCI beantragen.

2.16.011 Die Mannschaft, die den Status des kontinentalen Profiteams für das Folgejahr beantragt, hat der UCI-Geschäftsstelle bis zum 1. September Folgendes vorzulegen:

1. a) den Text des/der Fahrer-Vertrags/Verträge auf Englisch oder Französisch, mit Angabe der Zusatzklauseln oder Abweichungen im Vergleich zum Vertragsmuster in Artikel 2.16.052;
- b) die Bankgarantie, die sie stellen wird, auf Französisch oder Englisch.

Die besagten Unterlagen werden nur als Information verteilt. Die UCI ist nicht dazu verpflichtet, diese zu prüfen. Die Mannschaft bleibt einzig und allein verantwortlich für die Konformität ihrer Dokumente hinsichtlich der Anforderungen des Reglements und gegebenenfalls der gesetzlichen Bestimmungen, die hierin Anwendung finden.

2. Zahlung der Meldegebühr auf das UCI-Konto.

Im Falle einer Verspätung wird die Meldegebühr pro Tag um CHF 500.- erhöht.

2.16.012 Die Mannschaft, die den Status des kontinentalen Profiteams für das Folgejahr beantragt, hat der UCI-Geschäftsstelle bis zum 31. Oktober Folgendes vorzulegen:

1. Ein Original der Bankgarantie gemäss dem Muster in Artikel 2.16.054 auf Französisch oder Englisch mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. März des Folgejahres. Der Betrag dieser Garantie muss zumindest der Summe entsprechen, die von dem kontinentalen Profiteam für das laufende Jahr eingesetzt worden ist, darf jedoch nicht niedriger sein als die Mindestsumme, die in Artikel 2.16.024 festgelegt ist;
2. Eine Liste, die Folgendes enthält:
 1. genauer Name des kontinentalen Profiteams,
 2. die Adresse (einschliesslich Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse), an die alle für das kontinentale Profiteam bestimmten Mitteilungen geschickt werden können,
 3. Name und Adresse der Hauptpartner, des finanziell Verantwortlichen, des Managers, des sportlichen Leiters, des stellvertretenden sportlichen Leiters und des Mannschaftsarztes,
 4. Namen, Vornamen, Adressen, Nationalitäten und Geburtstage der Fahrer,
 5. die Aufteilung der in Artikel 1.1.08 vorgesehenen Verpflichtungen.

Im Falle einer Verspätung erfolgt automatisch eine Erhöhung der Meldegebühr in Höhe von CHF 500.- pro Tag. Ausserdem erfolgt die Überprüfung des Antrags der Anmeldung

erst, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt worden sind; die besagte Mannschaft kann somit nicht den Status eines kontinentalen Profiteams für sich in Anspruch nehmen.

2.16.013 Die Anmeldung erfolgt nach Erstellung eines Gutachtens des von der UCI anerkannten Wirtschaftsprüfers. Dieses Gutachten wird am Ende einer Wirtschaftsprüfung erstellt, deren Verfahren und Modalitäten jährlich durch die Verwaltung des CCP festgelegt werden.

2.16.014 Die Mannschaft, die den Status eines kontinentalen Profiteams für das Folgejahr beantragt, hat dem von der UCI anerkannten Wirtschaftsprüfer bis spätestens zum 15. November des Jahres, das dem Jahr der Antragstellung vorausgeht, sämtliche benötigten Unterlagen und Informationen für die Überprüfung vorzulegen.

Im Falle einer Verspätung erfolgt automatisch eine Erhöhung der Meldegebühr in Höhe von CHF 500.- pro Tag. Diese Erhöhung fällt nicht an, wenn sie in denselben Zeitraum wie die Erhöhung in Artikel 2.16.012 fällt. Die besagte Mannschaft kann nicht den Status eines kontinentalen Profiteams für sich in Anspruch nehmen. Ausserdem wird das Gutachten bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, zu dem die Unterlagen in Ordnung sind.

2.16.015 Für jeden Fahrer und jede andere Person, die vom kontinentalen Profiteam nach der Anmeldung unter Vertrag genommen wird, muss der Wirtschaftsprüfer ein zusätzliches Gutachten erstellen.

Ein zusätzliches Gutachten ist ebenfalls erforderlich, wenn sich der Betrag der vertraglich vereinbarten Summen ohne zusätzliche Verpflichtungen erhöht.

Gegebenenfalls muss eine zusätzliche Bankgarantie ausgestellt werden.

2.16.016 Nur diejenigen Mannschaften, deren Unterlagen von der UCI bis zum 20. Dezember im Vorjahr des Meldejahres als vollständig und in Ordnung angesehen werden, können als kontinentales Profiteam gemeldet werden.

Alle anderen Mannschaften werden nicht als kontinentales Profiteam gemeldet. Es werden keinerlei Rückerstattungen gemacht.

Die Anmeldung kann von einer Überprüfung der Einhaltung von Reglementen und anderen Verpflichtungen der Mannschaft, einschliesslich solcher aus der Vergangenheit, abhängig gemacht werden.

2.16.017 Jede Art von Schwierigkeit oder Streitigkeit bezüglich der Anmeldung eines kontinentalen Profiteams wird ohne die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, vom CCP behandelt. Der CCP berücksichtigt unter anderem die Angemessenheit einer Anmeldung und das Einhalten oder Nichteinhalten des Reglements durch die Antragsteller in der Vergangenheit.

2.16.018 Das kontinentale Profiteam muss die UCI innerhalb einer Woche informieren, wenn eine Person oder Körperschaft gemäss Punkt 3 und 4 des Artikels 2.16.012.2 das kontinentale Profiteam verlässt, ungeachtet des Grundes für dieses Ausscheiden.

Ausserdem müssen sämtliche Änderungen der Angaben in den Listen in Artikel 2.16.012.2 der UCI binnen einer Woche zur Genehmigung vorliegen.

Diese Genehmigung kann gegebenenfalls erst nach Erhalt des vollständigen Gutachtens des von der UCI anerkannten Wirtschaftsprüfers und einer zusätzlichen Bankgarantie erteilt werden.

2.16.019 Kontinentale Profiteams, die nicht bei der UCI registriert sind, dürfen nicht als solche an Radsportwettbewerben teilnehmen.

Nur die Fahrer, die auf der von der UCI genehmigten Liste stehen, dürfen als Mitglieder ihres kontinentalen Profiteams an Radsportwettbewerben teilnehmen.

Die UCI macht nicht automatisch eine Mitteilung zum Fortschritt des Meldeverfahrens. Es ist die Aufgabe der betroffenen Parteien (Fahrer, Veranstalter, etc.), sich bei der UCI entsprechend zu informieren.

2.16.020 Jeder Lizenzinhaber und jedes kontinentale Profiteam muss der UCI auf erste Anfrage sämtliche Unterlagen oder Auskünfte vorlegen, die ihr zur Überprüfung der Einhaltung der Reglements und der Rechte und Interessen der Mitglieder des kontinentalen Profiteams nützlich erscheinen. Bei Verweigerung und unbeschadet sonstiger Konsequenzen, wird der Lizenzinhaber mit einer Geldbusse von CHF 1'000.- bis CHF 5'000.- und das kontinentale Profiteam mit CHF 10'000.- bestraft. Zudem kann der Beklagte gemäss Artikel 12.1.005 bestraft werden.

2.16.021 Durch ihre jährliche Anmeldung und Eintragung verpflichten sich die kontinentalen Profiteams und vor allem der finanziell Verantwortliche und die Sponsoren dazu, die Statuten und Reglements der UCI und der nationalen Verbände zu respektieren und auf sportliche und loyale Weise an Radsportveranstaltungen teilzunehmen.

Die Anmeldung eines kontinentalen Profiteams ist keine Bestätigung, dass keine Mängel in den Anmeldeunterlagen oder Verstösse der Mannschaft oder ihrer Mitglieder vorliegen. Die von der UCI durchgeführten Prüfungen sind zwangsläufig beschränkt und ziehen keinerlei Haftung der UCI nach sich.

2.16.022 Für die Registrierung des kontinentalen Profiteams bei der UCI ist von dem kontinentalen Profiteam eine Meldegebühr zu entrichten. Der Betrag wird jährlich durch das Direktionskomitee der UCI festgelegt.

Bankgarantie

2.16.023 Jedes kontinentale Profiteam ist verpflichtet, zugunsten der UCI eine Bankgarantie auf erste Anforderung (abstrakte Garantie) gemäss Muster in Artikel 2.16.054 zu bestellen. Die Bankgarantie muss auf Französisch oder Englisch verfasst sein und von einem Geldinstitut ausgestellt werden, das auf der Liste des CCP aufgeführt ist.

Diese Garantie ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Begleichung der vertraglichen Verbindlichkeiten, die von den Sponsoren und dem finanziell Verantwortlichen in dem Jahr der Anmeldung gegenüber anderen Mitgliedern des kontinentalen Profiteams (Fahrer, Trainer, Mechaniker usw.), die für das Funktionieren des kontinentalen Profiteams verantwortlich sind, oder gegenüber einer Gruppe von Lizenzinhabern, die sich um diesen Status bewerben, eingegangen wurden, gemäss den im Folgenden beschriebenen Modalitäten.
2. Begleichung von Gebühren, Kosten, Entschädigungen, Bussgeldern und Geldstrafen, die im Rahmen der UCI-Reglemente oder im Zusammenhang mit ihrer Anwendung erhoben bzw. verhängt werden.

Für die Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Bankgarantie gelten folgende Auslegungen:

1. Als vom finanziell Verantwortlichen und den Sponsoren eingegangene und durch die Bankgarantie gedeckte vertragliche Verbindlichkeiten gelten Verbindlichkeiten, die von jeder anderen Partei eingegangen werden als Vergütung für Leistungen des Fahrers oder eines anderen zugunsten des kontinentalen Profiteams unter Vertrag genommenen Mitglieds, insbesondere im Rahmen von Verträgen, die in Artikel 2.16.037, Absatz 2 und Artikel 2.16.040, Absatz 3 vorgesehen sind.
2. Als Mitglieder des kontinentalen Profiteams gelten Unternehmen, durch die betreffenden Lizenzinhaber, die nicht Fahrer sind, ihre Aktivitäten zum korrekten Funktionieren des kontinentalen Profiteams ausüben.

2.16.024 Der Betrag der Bankgarantie entspricht einem Viertel der monatlichen Bruttobeträge, die von dem kontinentalen Profiteam in dem Jahr, für das es angemeldet ist, an die Fahrer und an alle anderen Personen, die für das Funktionieren der Mannschaft eingestellt wurden, gezahlt werden müssen.

Fällt der Betrag der Garantie gemäss Artikel 2.16.012 Punkt 1 geringer aus als der Betrag im ersten Absatz des vorliegenden Artikels, muss eine zusätzliche Bankgarantie ausgestellt werden und der UCI vor der Anmeldung des kontinentalen Profiteams zugegangen sein.

Auf keinen Fall darf die Bankbürgschaft geringer als CHF 200'000.- sein.

Erhöht sich die Summe der vertraglichen Verpflichtungen nach Ausstellung der Garantie, so muss der Garantiebetrags proportional erhöht werden. Die kontinentalen Profiteams müssen die UCI umgehend über diese Erhöhung informieren und den entsprechenden Betrag und den Grund für die Erhöhung angeben. Sie müssen ausserdem dem Wirtschaftsprüfer unverzüglich die mit der Erhöhung zusammenhängenden Unterlagen zusenden, darunter insbesondere die erweiterte Bankgarantie. Der Wirtschaftsprüfer erstellt ein ergänzendes Gutachten, das er an die UCI sendet.

Die Garantie muss in Schweizer Franken, Euro oder in USD ausgestellt sein und ist in diesen Währungen zahlbar.

2.16.025 Stellt sich heraus, dass die Garantie unzureichend ist, hat das kontinentale Profiteam eine Geldstrafe von CHF 5'000.- bis 50'000.- zu zahlen. Ausserdem wird das kontinentale Profiteam rechtswirksam gesperrt, wenn die zusätzliche Garantie nicht innerhalb eines Monats nach der Verhängung der Geldstrafe ausgestellt worden ist, und zwar so lange, bis sie der Aufforderung Folge geleistet hat.

2.16.026 Die Garantie muss vom 1. Januar des Meldejahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres gelten.

2.16.027 § 1 Die UCI ist verpflichtet, die Bankgarantie zu Gunsten des Gläubigers in Artikel 2.16.023 in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dessen Forderung erweist sich eindeutig als unbegründet. Das kontinentale Profiteam wird über den Antrag des Gläubigers und die Forderung der Bankgarantie informiert.

Für jede Einforderung der Bankgarantie behält die UCI zusätzlich zu dem vom Gläubiger geforderten Betrag CHF 500.- als Kosten ein. Dieser Betrag kann für jede Bankgarantie nur einmal erhoben werden.

Die tatsächliche Zahlung an einen Gläubiger erfolgt erst nach Ablauf eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Inanspruchnahme der Garantie. Erhebt ein kontinentales Profiteam in der Zwischenzeit begründeten Einspruch gegen die Zahlung des Betrages an den Gläubiger, muss die UCI den betreffenden Betrag auf ein Sonderkonto überweisen und gemäss der Einigung zwischen den Parteien oder gemäss einer vollstreckbaren gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung darüber verfügen.

2§ Sollte der Gläubiger nicht innerhalb von 3 Monaten nach seiner Forderung auf Inanspruchnahme der Bankgarantie gerichtlich gegen den finanziell Verantwortlichen vor einer in seinem Vertrag festgelegten Instanz oder einer Instanz, die er für zuständig erachtet, vorgegangen sein, kann der finanziell Verantwortliche die UCI auffordern, die hinterlegten Gelder zu seinen Gunsten freizugeben.

Die Gelder werden freigegeben, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Mitteilung durch die UCI gerichtliche Schritte unternommen hat oder nicht innerhalb von 14 Tagen den Beweis angetreten hat, dass entsprechende Schritte unternommen wurden. Sollte die Instanz, von der die Forderung verhandelt werden soll, sich selbst als nicht zuständig erklären, kann der Gläubiger seinen Antrag auf die Inanspruchnahme der Bankgarantie innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem er über den Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist, wiederholt vorlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann der finanziell Verantwortliche die UCI auffordern, die hinterlegten Gelder zu seinen Gunsten freizugeben. Die Gelder werden freigegeben, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Aufforderung durch die UCI gerichtliche Schritte unternommen hat oder nicht

innerhalb von 14 Tagen den Beweis angetreten hat, dass entsprechende Schritte unternommen wurden.

- 2.16.028** Übersteigt die vom Begünstigten geltend gemachte Forderung den Betrag, der drei Monatsvergütungen entspricht, können zunächst nur drei Monatsvergütungen gezahlt werden, sofern die Zahlungsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Differenz der Forderung kann aus der globalen Garantie gezahlt werden, soweit diese am Ende ihrer Gültigkeitsdauer nicht ausgeschöpft wurde. Wenn es mehrere Gläubiger gibt, wird der verbleibende Teil der Garantie proportional unter ihnen aufgeteilt.
- 2.16.029** Die UCI kann im Fall der Nichtzahlung der Kosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Verurteilungen, die im Rahmen der Reglemente der UCI oder im Zusammenhang mit ihrer Anwendung erhoben bzw. verhängt werden, auf die Bankgarantie zurückgreifen, sofern die Garantie am Ende ihrer Gültigkeitsdauer nicht ausgeschöpft wurde, gegebenenfalls nach Anwendung des Artikels 2.16.028.
- 2.16.030** Ein kontinentales Profiteam, dessen Garantie in Anspruch genommen wird, wird unverzüglich suspendiert, wenn die Garantie nicht innerhalb eines Monats erneut bestellt wird.
- 2.16.031** Der Gläubiger muss seinen Anspruch auf die Bankgarantie spätestens bis zum 1. März vor dem Auslaufen der Frist geltend machen. Seinem Antrag müssen Beweismaterialien wie z.B. Belege beigefügt sein.

Geschieht dies nicht, so ist die UCI nicht verpflichtet, die Garantie einzufordern.

Der Gläubiger kann keinen Anspruch auf die Bankgarantie erheben, wenn er dem von der UCI anerkannten Wirtschaftsprüfer nicht bis spätestens zum 1. Januar des Jahres der Anmeldung eine Kopie des Vertrages übermittelt hat. Für Vertragsunterzeichnungen nach dem 1. Dezember im Vorjahr der Anmeldung muss die Kopie des Vertrages innerhalb des Monats der Unterzeichnung übermittelt werden.

Der Anspruch auf Garantie besteht:

1. für Verträge, die dem Wirtschaftsprüfer von Dritten vorgelegt werden;
2. dann in dem Masse, in dem die Garantie bei ihrem Ablauf nicht erschöpft ist.

Mannschaften und Fahrer

- 2.16.032** Die Anzahl der Fahrer jedes kontinentalen Profiteams darf nicht weniger als 14 betragen.

Die Höchstzahl an Fahrern pro kontinentalem Profiteam, die bei der UCI gemeldet werden können, ist auf 25 begrenzt.

- 2.16.033** In dem Zeitraum zwischen dem 1. August und dem Ende des Jahres kann jedes kontinentale Profiteam unter folgenden Voraussetzungen 3 Elitefahrer oder U23-Fahrer für ihre Mannschaft verpflichten:

1. Es muss sich um einen Elitefahrer handeln, der noch keiner GS/I, GS/II, einem kontinentalen Profiteam oder einem UCI ProTeam angehört haben darf.
2. Die kontinentalen Profiteams müssen vor dem 1. August die Identität der Fahrer mitteilen.
3. Die Fahrer müssen die Genehmigung ihres nationalen Verbandes einholen und dürfen sich in diesem Zeitraum nur an ein kontinentales Profiteam binden.
4. Die Fahrer dürfen nicht an einer Grand Tour teilnehmen.

Für alles Weitere wird die Beziehung zwischen diesen Fahrern und dem kontinentalen Profiteam gütlich zwischen den Parteien vereinbart.

- 2.16.034** Wenn sein kontinentales Profiteam für ein Rennen gemeldet ist, darf der Fahrer unter Androhung der Disqualifikation und einer Geldstrafe von CHF 300 bis CHF 2'000 nicht ausserhalb seiner Mannschaft daran teilnehmen.

2.16.035 Ein Fahrer kann sich gegenüber einem Veranstalter nur dann zur Teilnahme an einem Wettbewerb verpflichten, wenn er die vorherige Zustimmung seines finanziell Verantwortlichen oder dessen Beauftragten eingeholt hat. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn dieser - bei ordnungsgemässer Beantragung - nicht innerhalb von 10 Tagen geantwortet hat.

Im Falle des Verstosses wird der Fahrer disqualifiziert und erhält eine Geldstrafe von CHF 300.- bis CHF 2'000.-.

2.16.036 Die Rechte und Pflichten des Fahrers und des finanziell Verantwortlichen werden schriftlich in einem Arbeitsvertrag festgehalten. Dieser muss zumindest die Vereinbarungen aus dem Mustervertrag in Artikel 2.16.052 enthalten.

Die Rechte und Pflichten der Parteien werden ebenfalls durch den Accord Paritaire geregelt, der zwischen CPA (Cyclistes Professionnels Associés) und AIGCP (Association Internationale des Groupes Cyclistes Professionnels) unterzeichnet und durch den CCP genehmigt wurde.

Die Bestimmungen des Mustervertrages und der Accord Paritaire werden von Rechts wegen angewandt. Jede zwischen dem Fahrer und dem finanziell Verantwortlichen vereinbarte Klausel, welche die im Mustervertrag oder in der Paritätischen Vereinbarung (Accord Paritaire) vorgesehenen Rechte des Fahrers beeinträchtigt, ist unwirksam.

Ein Vertrag für einen Selbstständigen, der für das Jahr der Anmeldung 2004 für ein oder mehrere Jahre unterzeichnet wurde, wird bis zu seinem Auslaufen erfüllt; ausgeschlossen hiervon sind jedoch jegliche Verlängerungsklauseln. Für diesen Vertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 2.16.043, der noch für 2004 in Kraft ist.

2.16.037 Der Arbeitsvertrag zwischen Fahrer und kontinentalem Profiteam muss sämtliche Leistungen des Fahrers zu Gunsten der Mannschaft, des finanziell Verantwortlichen und der Sponsoren regeln, sowie die Gesamtheit der damit verbundenen Vergütungen. Jede Art von Vergütung und deren Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich fixiert werden.

Zusätzlich zum Arbeitsvertrag kann nur ein Imagevertrag zu folgenden Konditionen abgeschlossen werden:

- Die Person des Fahrers muss einen gewissen kommerziellen Wert repräsentieren, der klar zu unterscheiden ist von seinem sportlichen Wert als Mitglied der Mannschaft.
- Die vereinbarte Vergütung für die Imagerechte muss einen Gegenwert der unterschiedlichen Rechte oder Leistungen der Aktivität des Profisportlers darstellen; diese Rechte und Leistungen werden präzise festgehalten.
- Die Vergütung für die Aktivität des Profisportlers muss seinem sportlichen Wert entsprechen und muss auf jeden Fall das doppelte des Mindestgehaltes überschreiten.
- Die Vergütung, die im Imagevertrag festgelegt wird, darf 15% der kompletten Fahrervergütung nicht überschreiten.

2.16.038 Die Zugehörigkeit eines Fahrers zu einem kontinentalen Profiteam setzt automatisch den Abschluss eines Vertrages für eine bestimmte Dauer voraus, die gemäss den Modalitäten des Accord Paritaires am 31. Dezember endet.

2.16.039 Das kontinentale Profiteam muss jedem Vertrag auf dem Formblatt der CCP eine Liste der gesetzlichen oder vertragsrechtlichen Versicherungsleistungen beifügen, von denen der Fahrer profitiert oder auch nicht.

2.16.040

1. Jeder Vertrag zwischen einem kontinentalen Profiteam und einem Fahrer oder einer anderen Person, die für das Team eingestellt wurde, muss maschinenschriftlich und in mindestens drei Originalen ausgefertigt werden, von dem ein Exemplar dem Fahrer oder der anderen betroffenen Person auszuhändigen ist. Ein Original wird dem von der UCI anerkannten Wirtschaftsprüfer übermittelt.
2. Die Parteien müssen jede Seite des Vertrages gegenzeichnen. Klauseln des Vertrages auf einer Seite, die vom Fahrer oder der anderen vertraglich gebundenen

Person nicht unterschrieben ist, können nicht gegen den Fahrer oder die Person verwendet werden. Der Fahrer oder die Person können sich darauf berufen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2.16.037 müssen die Parteien in jedem Vertrag, der dem Wirtschaftsprüfer vorgelegt wird, sämtliche Verträge über Leistungen eines Fahrers oder einer anderen vertraglich gebundenen Person angeben, die zugunsten des kontinentalen Profiteams abgeschlossen wurden, ungeachtet der Art dieser Leistungen und der Identität der anderen Vertragspartner.

Hierin sollten beispielsweise erfasst sein:

- a) Image-, Werbe- oder Sponsoringverträge;
- b) Verträge, die direkt oder über Vermittler mit einem Hauptpartner des kontinentalen Profiteams oder einer Person, einem Unternehmen oder einer anderen Körperschaft abgeschlossen werden, die mit dem finanziell Verantwortlichen oder einem Hauptpartner verbunden ist;
- c) Verträge, die mit dem Ehepartner, einem Familienmitglied, einem Agenten, Bevollmächtigten oder anderen Vermittler des Fahrers oder einer anderen oben erwähnten Person oder einem Unternehmen, an dem er beteiligt ist, in dem er eine Funktion ausübt oder an dem er ein sonstiges Interesse hat, abgeschlossen werden.

Die Erklärung muss gemäss dem Muster erstellt werden und die Informationen am Ende des Mustervertrages in Artikel 2.16.052 für Fahrer bzw. in Artikel 2.16.053 für alle weiteren Personen enthalten.

Sämtliche Verträge müssen im Budget aufgeführt sein und auch bei der Berechnung der Bankgarantie berücksichtigt werden.

- 2.16.041** Nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Dauer darf der Fahrer das kontinentale Profiteam verlassen und in die Dienste einer anderen Mannschaft treten.

Jegliche Zahlung von Ablösesummen für einen Transfer ist verboten.

- 2.16.042** Ein kontinentales Profiteam oder ein finanziell Verantwortlicher, das bzw. der einen Fahrer verpflichten möchte, der vertraglich an einen anderen finanziell Verantwortlichen gebunden ist oder einer anderen Mannschaft angehört (UCI ProTeam, kontinentales Profiteam, kontinentales Team, etc.), muss, bevor ein Vertrag mit dem betreffenden Fahrer abgeschlossen wird, der UCI mitteilen, ab welchem Termin es bzw. er den Fahrer verpflichten möchte. Ebenso muss es bzw. er von der UCI eine schriftliche Mitteilung bezüglich des Ablaufdatums des Fahrervertrages sowie über die eventuellen Optionen auf Verlängerung dieses Vertrages einholen.

- 2.16.043** Möchte das kontinentale Profiteam oder der finanziell Verantwortliche den betreffenden Fahrer so verpflichten, dass er vor Ablauf der vorgesehenen Dauer des Vertrages mit seinem derzeitigen finanziell Verantwortlichen für das kontinentale Profiteam fahren soll, so muss es bzw. er zuvor die UCI über diese Absicht informieren. Bevor es bzw. er weitere Schritte unternimmt und insbesondere bevor es bzw. er Kontakt mit dem Fahrer aufnimmt, muss das kontinentale Profiteam oder der finanziell Verantwortliche seine Absicht dem derzeitigen finanziell Verantwortlichen des Fahrers zur Kenntnis bringen.

Der Transfer des Fahrers ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche und umfassende Einigung zwischen den drei betroffenen Parteien - dem Fahrer, seinem derzeitigen finanziell Verantwortlichen und dem neuen finanziell Verantwortlichen - zustande kommt und die Genehmigung des CCP vorliegt.

Ein kontinentales Profiteam oder sein finanziell Verantwortlicher, das bzw. der ohne vorherige Zustimmung des derzeitigen finanziell Verantwortlichen an einen Fahrer eines UCI ProTour Teams oder eines kontinentalen Profiteams oder kontinentalen Teams herantritt oder ihn, wenn auch nur bedingt, verpflichtet, hat eine Geldstrafe in Höhe von CHF 30'000.- zu zahlen. Die einzelnen Lizenzinhaber, die in dieses Vorgehen verwickelt sind, müssen eine Geldstrafe von CHF 3'000.- bis 5'000.- zahlen.

Ausserdem muss das betreffende kontinentale Profiteam dem derzeitigen finanziell Verantwortlichen des Fahrers eine Entschädigung zahlen, die der Höhe des Gehalts für die nicht eingehaltene Vertragsdauer mit diesem finanziell Verantwortlichen entspricht, jedoch mindestens 6 Monatsgehälter.

- 2.16.044** Ein Fahrer darf in keinem Fall vor Ablauf des mit seinem derzeitigen finanziell Verantwortlichen bestehenden Vertrages - selbst wenn dieser Vertrag vorzeitig endet - zu einer anderen Mannschaft wechseln, ohne die vorherige Genehmigung durch den CCP erhalten zu haben.

Im Falle der Zusammenlegung von kontinentalen Profiteams oder einem kontinentalen Profiteam mit einem kontinentalen Team gilt diese Bestimmung für die Fahrer derjenigen Mannschaft, die den finanziell Verantwortlichen gewechselt haben.

- 2.16.045** Zur Anwendung der UCI-Reglemente wird jeder Wechsel zu einem anderen kontinentalen Profiteam oder zu einem kontinentalen Team als neues vertragliches Arbeitsverhältnis betrachtet, für das ein neuer Vertrag gemäss der Artikel 2.16.036 bis 2.16.038 des vorliegenden Reglements abgeschlossen werden muss, selbst wenn der Transfer gemäss der geltenden Rechtsprechung durch Vertragsübertragung, Fortführung des Vertrages durch andere Parteien, Bereitstellung eines anderen Fahrers oder eine ähnliche Verfahrensweise vollzogen wird.

- 2.16.046** Es ist den Fahrern und kontinentalen Profiteams untersagt, vor dem 1. September bekannt zu geben, dass sie sich in Verhandlungen bezüglich einer Vertragsverlängerung oder eines Transfers befinden.

Im Falle eines Verstosses wird dem Fahrer eine Geldstrafe in Höhe von CHF 2'000.- und dem kontinentalen Team eine Geldstrafe von CHF 5'000.- auferlegt.

Auflösung des kontinentalen Profiteams

- 2.16.047** Ein kontinentales Profiteam muss seine Auflösung oder die Beendigung seiner Aktivitäten oder aber die Unfähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so früh wie möglich den Fahrern, seinen anderen Mitgliedern und der UCI ankündigen.

Ab dem Zeitpunkt dieser Ankündigung steht es den Fahrern mit vollem Recht zu, mit einem Dritten einen Vertrag für die nächste Saison oder ab dem Zeitpunkt abzuschliessen, für den die Auflösung, die Beendigung der Aktivitäten oder die Unfähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen, angekündigt wird.

- 2.16.048** Ein Fahrer, der Mitglied eines kontinentalen Profiteams ist, kann zu den nachfolgenden Konditionen einen Vertrag mit einer anderen Mannschaft (UCI ProTour Team, kontinentales Profiteam, kontinentales Team) abschliessen, um für dieses andere Team zu fahren, wenn sein Vertrag aufgrund der finanziellen Situation des kontinentalen Profiteams vorzeitig endet.

1. Der Fahrer muss, bevor er einen Vertrag mit einer anderen Mannschaft abschliesst, den CCP über die Situation seines derzeitigen kontinentalen Profiteams, seine persönliche Situation und seine Absichten, eine andere Mannschaft zu suchen, informieren. Der CCP kann bei den betroffenen Parteien Auskünfte einholen.
2. Der Vertrag zwischen Fahrer und der anderen Mannschaft muss folgende Klausel beinhalten:
"Die Parteien bestätigen, dass der Vertrag, der den Fahrer an sein derzeitiges kontinentales Profiteam bindet, erst am ausläuft. Der Finanziell Verantwortliche anerkennt und akzeptiert die Einhaltung des Vertrages. Der vorliegende Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Vertrag zwischen dem Fahrer und seinem derzeitigen kontinentalen Profiteam vor Ende seiner Laufzeit aufgrund eines Tatbestandes beendet wird, der vorab vom CCP anerkannt worden ist."
3. Der Vertrag mit der neuen Mannschaft wird beim CCP hinterlegt. Wenn mehrere Verträge desselben Fahrers hinterlegt werden, wird nur der zuerst hinterlegte anerkannt, es sei denn, die Parteien haben sich zwischenzeitlich anderweitig entschieden.

4. Bevor der Fahrer den Vertrag mit dem derzeitigen kontinentalen Profiteam aufkündigt, muss er den CCP über den Grund der Vertragsauflösung informieren. Die Anerkennung des Grundes gilt dann als Genehmigung für den Fahrer, in eine andere Mannschaft zu wechseln, sobald der Vertrag mit seinem derzeitigen kontinentalen Profiteam ausgelaufen ist.
5. Der Wechsel zu einer anderen Mannschaft erfolgt auf Risiko des Fahrers und der neuen Mannschaft. Die Anerkennung des Grundes oder dessen Ablehnung durch den CCP, gibt keinen Anlass, Ansprüche gegen die UCI geltend zu machen.
6. Wenn ein Fahrer zu einer anderen Mannschaft wechselt, ohne die genannten Bedingungen erfüllt zu haben, werden die in Artikel 2.16.050 und 2.16.051 aufgeführten Strafen verhängt.

Strafen

2.16.049 Wenn ein kontinentales Profiteam als Einheit nicht oder nicht mehr alle Bedingungen, die im vorliegenden Paragraphen genannt sind, erfüllen kann, darf sie nicht mehr an Radrennen teilnehmen.

2.16.050 Jedes Mal, wenn ein kontinentales Profiteam sich für ein Rennen anmeldet oder einen Fahrer aufstellt, obwohl nicht alle im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, sei es aufgrund des Verhaltens des kontinentalen Profiteams oder des Fahrers, hat das kontinentale Profiteam eine Geldstrafe von CHF 5'000.- pro Fahrer zu zahlen. Der Start wird dem Fahrer verweigert. Im Falle der Teilnahme wird der Fahrer disqualifiziert.

2.16.051 Im Falle eines Verstosses gegen Artikel 2.16.044 wird dem Fahrer eine Geldstrafe von CHF 300.- bis CHF 2'000.- auferlegt.

Im Falle eines Verstosses gegen Artikel 2.16.040, Ziffer 3, werden die Parteien mit einer Sperre von 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von CHF 1'000.- bis CHF 100'000.- bestraft.

2.16.052 Mustervertrag zwischen einem Fahrer und einem kontinentalen Profiteam

Zwischen den Unterzeichnern,

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

finanziell Verantwortlicher des kontinentalen Profiteams (Name), dessen Hauptpartner wie folgt lauten:

1. (Name und Anschrift) (gegebenenfalls der Arbeitgeber selbst)
2. (Name und Adresse).

nachstehend "Arbeitgeber" genannt,

EINERSEITS

und: (Name und Anschrift des Fahrers),

geboren in: am:

Nationalität:

Inhaber einer Lizenz, ausgestellt von

nachstehend "Fahrer" genannt,

ANDERERSEITS

Präambel:

- Der Arbeitgeber ist damit beschäftigt, eine Mannschaft mit Radrennfahrern aufzustellen, die in dem kontinentalen Profiteam unter der Leitung von Herrn..... während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages an nationalen und internationalen Strassen-

Radsportwettbewerben teilnehmen will, für die die Reglemente der Union Cycliste Internationale gelten.

- Der Fahrer will sich der Mannschaft anschliessen.
- Die beiden Parteien haben Kenntnis von der Satzung und den Reglementen der UCI und der ihr angeschlossenen nationalen Verbände sowie von der zwischen CPA und AIGCP abgeschlossenen und vom CCP genehmigten paritätischen Vereinbarungen (Accords Paritaires) und unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Dokumente.

In Anbetracht dessen wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 - Einstellung

Der Arbeitgeber stellt den Fahrer, der sich damit einverstanden erklärt, als Strassenfahrer ein.

Die Teilnahme des Fahrers an den Wettbewerben anderer Disziplinen wird zwischen den Parteien von Fall zu Fall vereinbart.

Die Einstellung erfolgt unter der Bedingung der Anmeldung als kontinentales Profiteam bei der UCI. Wenn diese Anmeldung nicht erfolgt, kann der Fahrer ohne Vorankündigung oder Schadensersatz vom vorliegenden Vertrag zurücktreten.

ARTIKEL 2 - Dauer

Der vorliegende Vertrag wird für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, die am beginnt und am 31. Dezember endet.

Vor dem 31. Oktober, der dem Ende des Vertrages vorausgeht, und für den Fall, dass dieser noch nicht verlängert wurde, informiert jede der beiden Parteien die Gegenpartei schriftlich über die Absicht hinsichtlich einer eventuellen Vertragsverlängerung. Eine Kopie dieses Schreibens wird an die CPA gesandt.

ARTIKEL 3 - Vergütung

1. Der Fahrer hat Anspruch auf ein Brutto-Jahresgehalt von

Dieses Gehalt darf nicht niedriger sein als der höhere der beiden nachfolgenden Beträge:

- a) Der gesetzliche Mindestlohn des Landes, dessen Nationalität das kontinentale Profiteam gemäss Artikel 2.16.007 hat.
 - b) € 23'000 (€ 20'000 für einen Neo-Profi).
2. Beträgt die Dauer des vorliegenden Vertrages weniger als ein Jahr, muss der Fahrer in diesem Zeitraum mindestens das gesamte Jahresgehalt gemäss Artikel 3.1 verdienen. Es kann das Gehalt abgezogen werden, das ihm bei seinem vorherigen kontinentalen Profiteam oder UCI ProTour Team für die erste Zeit desselben Jahres zustand, wobei das Gehalt für die Dauer des aktuellen Vertrages nicht geringer sein darf als das im vorangegangenen Artikel vorgesehene Mindestgehalt.

ARTIKEL 4 - Zahlung der Vergütung

1. Der Arbeitgeber zahlt das in Artikel 3 genannte Gehalt in 12 gleichen monatlichen Raten spätestens am letzten Werktag jedes Monats.
2. Ist ein Fahrer in Anwendung der Reglemente der UCI oder eines ihrer Mitgliedsverbände gesperrt, so hat er für einen Monat und den über einen Monat hinausgehenden Teil der Sperre keinen Anspruch auf die in Artikel 3 genannte Vergütung.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung der Nettobeträge der in Artikel 3 genannten Vergütungen oder jeglicher sonstiger dem Fahrer geschuldeten Beträge hat der Fahrer von Rechts wegen und ohne Aufforderung Anspruch auf Zinsen und Zuschläge, die im Accord Paritaire festgelegt sind.
4. Das Gehalt sowie jeder weitere Betrag, den der Arbeitgeber dem Fahrer schuldig ist, müssen per Banküberweisung auf ein Konto des Fahrers mit der Nummer bei der Bank XX (Name der Bank) in (Sitz, wo das Konto geführt wird) erfolgen. Allein der Nachweis der Ausführung der Überweisung belegt, dass die Zahlung erfolgt ist.

ARTIKEL 5 - Prämien und Preise

Der Fahrer hat Anspruch auf die Prämien und Preise, die er bei den Radsportwettbewerben gewinnt, an denen er für das kontinentale Profiteam gemäss den Reglementen der UCI und ihrer Mitgliedsverbände teilgenommen hat.

Zusätzlich hat der Fahrer Recht auf folgende Prämien:

- Keine
- 1). ...
- 2). ...

(Zutreffendes ankreuzen)

ARTIKEL 6 - Sonstige Verpflichtungen

1. Ausser in den von den Reglementen der UCI und ihrer Mitgliedsverbände vorgesehenen Fällen ist es dem Fahrer verboten, während der Dauer des vorliegenden Vertrages für eine andere Mannschaft zu arbeiten oder für andere Sponsoren zu werben als die, die zum kontinentalen Profiteam (Name) gehören.
2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Fahrer die ordnungsgemässe Ausübung seines Berufs zu ermöglichen, indem er ihm das erforderliche Material und die erforderliche Bekleidung zur Verfügung stellt und ihm die Teilnahme an einer ausreichenden Anzahl von Radsportveranstaltungen entweder im Rahmen einer Mannschaft oder einzeln erlaubt.
3. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Arbeitgebers darf der Fahrer nicht als Einzelner an einem Wettbewerb teilnehmen. Die Erteilung der Zustimmung durch den Arbeitgeber wird als erteilt betrachtet, wenn dieser nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beantragung antwortet. Auf keinen Fall darf der Fahrer im Rahmen einer sonstigen Gruppe oder einer gemischten Mannschaft an einem Strassenwettbewerb teilnehmen, wenn sich (Name des kontinentalen Profiteams) bereits für diesen Wettbewerb angemeldet hat.
4. Die Parteien verpflichten sich, das Programm zum Schutze der Gesundheit von Fahrern zu respektieren.

Bei Aufnahme in die Nationalmannschaft ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fahrer an den vom nationalen Verband beschlossenen Wettbewerben und Vorbereitungsprogrammen teilnehmen zu lassen. Der Arbeitgeber ermächtigt den nationalen Verband, dem Fahrer nur in sportlicher Hinsicht, in seinem Namen und auf seine Rechnung, alle Anweisungen zu erteilen, die der nationale Verband im Rahmen und für die Dauer der Aufnahme in die Nationalmannschaft als notwendig erachtet.

In keinem der oben genannten Fälle wird der vorliegende Vertrag ausser Kraft gesetzt.

ARTIKEL 7 - Transfers

Unbeschadet der Bestimmungen in den Reglementen der UCI steht es dem Fahrer bei Ablauf des vorliegenden Vertrages frei, das kontinentale Profiteam zu verlassen und einen neuen Vertrag mit einem Dritten abzuschliessen.

ARTIKEL 8 - Vertragsende

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, die für den vorliegenden Vertrag massgebend sind, kann dieser in den nachfolgenden Fällen und zu folgenden Bedingungen vorzeitig enden:

1. Der Fahrer kann den vorliegenden Vertrag ohne Ankündigung und ohne Entschädigung beenden:
 - a) wenn der Arbeitgeber für bankrott erklärt wird, zahlungsunfähig wird oder seine Liquidation eröffnet wird;
 - b) wenn der Name des kontinentalen Profiteams oder der ihrer Hauptpartner im Laufe des Kalenderjahres ohne die in Artikel 2.16.018 des Radsport-Reglements der UCI vorgesehene Genehmigung geändert wird;

Vertrag in Kraft ab bis
Betrag der Vergütung und andere Begünstigungen:

2. Bezeichnung des Vertrages:

Parteien:

1:...

2:...

Datum der Unterzeichnung:

Vertrag in Kraft ab bis

Betrag der Vergütung und andere Begünstigungen:

3. ...

Der Fahrer hat das Recht beim Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen, welche seiner Verträge dem Wirtschaftsprüfer vom finanziell Verantwortlichen vorgelegt wurden. Die Abdeckung des Vertrages durch die Bankgarantie wird in den Artikeln 2.16.023 bis 2.16.031 des Radsport-Reglements der UCI festgelegt.

Ausgefertigt in am

In 3 Originalen

Der Fahrer

Für das kontinentale Profiteam

Der finanziell Verantwortliche

2.16.053 Erklärung gemäss Artikel 2.16.040, Ziffer 3

Die Parteien erklären, dass ausser dem vorliegenden Vertrag

keine weiteren Verträge über die Leistungen des Vertragspartners zu Gunsten des kontinentalen Profiteams im Sinne des Artikels 1.16.040, des Radsport-Reglements der UCI abgeschlossen wurden.

Ausgefertigt in am

In 3 Originalen

Der Vertragspartner

Für das kontinentale Profiteam

Der finanziell Verantwortliche

nur die nachfolgend aufgeführten Verträge über Leistungen des Vertragspartners zugunsten des kontinentalen Profiteams abgeschlossen wurden:

1. Bezeichnung des Vertrages:

Parteien:

1. ...

2. ...

Datum der Unterzeichnung:

Vertrag in Kraft ab bis

Betrag der Vergütung und andere Begünstigungen:

2. Bezeichnung des Vertrages:

Parteien:

1. ...

2. ...

Datum der Unterzeichnung:

Vertrag in Kraft ab bis

Betrag der Vergütung und andere Begünstigungen:

3. ...
Der Vertragspartner hat das Recht, beim Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen, welche seiner Verträge dem Wirtschaftsprüfer vom finanziell Verantwortlichen vorgelegt wurden. Die Abdeckung des Vertrages durch die Bankgarantie wird in den Artikeln 2.16.023 bis 2.16.031 des Radsport-Reglements der UCI festgelegt.

Ausgefertigt in am

In 3 Originalen

Der Vertragspartner Für das kontinentale Profiteam
Der finanziell Verantwortliche

MUSTER FÜR EINE BANKGARANTIE

- 2.16.054** Die vorliegende Bankgarantie wird in Anwendung von Artikel 2.16.023 des Radsport-Reglements der UNION CYCLISTE INTERNATIONALE ausgestellt und ist dazu bestimmt, innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Grenzen, die Begleichung der Verbindlichkeiten, die vom kontinentalen Profiteam (Name) gegenüber den Fahrern und sonstigen Gläubigern gemäss Artikel 2.16.023 des besagten Reglements eingegangen wurden, sowie die Zahlung von Kosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Sanktionen oder Verurteilungen, die gemäss UCI-Reglement oder im Zusammenhang mit seiner Anwendung verhängt wurden, zu garantieren.

Der Betrag der vorliegenden Garantie ist begrenzt auf **XX** CHF / EUR / USD.

Die Bank,

verpflichtet sich, auf erste Anforderung und innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Anforderung jeden Betrag bis zur Höhe von X CHF / EUR / USD und bis zur vollständigen Ausnutzung der vorliegenden Garantie an die UNION CYCLISTE INTERNATIONALE zu zahlen.

Die oben genannten Zahlungen werden bei Eingang einer einfachen Anforderung geleistet, ohne Berücksichtigung jeglicher Einwände oder Ausnahmen, ganz gleich von wem. Die Anforderung muss nicht begründet werden.

Die vorliegende Garantie ist bis zum 31. März 200.... gültig.

Jede Inanspruchnahme der vorliegenden Garantie muss der Bank bis spätestens 31. März 200.... zugesandt werden.

Übergangsbestimmung: Die Bankgarantien für das Anmeldejahr 2005, die sich auf Artikel 2.16.024 beziehen, werden so betrachtet, als bezögen sie sich auf Artikel 2.16.023.

XVII

Kapitel KONTINENTALE UCI-TEAMS

(Kapitel am 1.09.04 für das Anmeldejahr 2005 ersetzt).

Definition

- 2.17.001** Ein kontinentales UCI-Team ist eine Mannschaft von Strassenfahrern, die vom nationalen Verband der Nationalität, der die meisten ihrer Fahrer angehören, für die Teilnahme an Wettbewerben von kontinentalen Rennserien anerkannt und zertifiziert sind und bei der UCI gemeldet sind. Die genaue Struktur (juristischer und finanzieller Status, Anmeldung, Garantien, Mustervertrag usw.) dieser Mannschaften ist durch die Regelungen des nationalen Verbandes festgelegt.

Fahrer

2.17.002 In den kontinentalen UCI-Teams sind Fahrer – Profis oder nicht – der Kategorien Männer Elite und/oder unter 23 Jahren vertreten.

Bestimmungen

2.17.003 Es ist Aufgabe des nationalen Verbandes, Bestimmungen für diese kontinentalen UCI-Teams aufzustellen, um den Fahrern zu ermöglichen, den Radsport unter würdigen Bedingungen und unter Einhaltung der Reglemente der UCI sowie der in seinem Land geltenden Verpflichtungen auszuüben.

2.17.004 Das Reglement des nationalen Verbandes muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Jeder nationale Verband darf pro Jahr maximal 15 kontinentale UCI-Teams anmelden.
2. Der nationale Verband erteilt im alleinigen Ermessen den Mannschaften seiner Wahl zu den von ihm festgelegten Bedingungen unter Einhaltung der Reglemente der UCI und insbesondere des vorliegenden Kapitels die Zertifizierung als kontinentales UCI-Team.
3. Zusammensetzung der Mannschaft : mindestens 8 und maximal 16 Fahrer, nur aus den Kategorien Männer Elite und unter 23 Jahren. Der Mannschaft können mit der Zustimmung ihres nationalen Verbandes eine Reihe weiterer Fahrer angehören, die auf andere Radsportdisziplinen spezialisiert sind (z.B. Bahn, Querfeldein, Mountain Bike usw.), unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Fahrer unter den 150 Ersten der Einzelwertung der UCI in der Disziplin waren, auf die sie sich in dem Jahr vor dem Anmeldedatum der Mannschaft durch den nationalen Verband spezialisiert hatten.
4. Alter der Fahrer: unter 28 Jahre bei der Mehrheit der Fahrer (diese Altersgrenze kann von den nationalen Verbänden herabgesetzt werden, z.B. unter 26 Jahre für die Mehrheit der Fahrer).
5. Die Zugehörigkeit eines Fahrers zu einer Mannschaft erfordert zwingend den Abschluss eines Vertrages für eine Dauer von mindestens 12 Monaten.
6. Transfers: Im Laufe des Kalenderjahres kann ausserhalb des Zeitraums vom 1. bis zum 25. Juni keine Veränderung an der Zusammensetzung der Mannschaft vorgenommen werden.

2.17.005 Die UCI hat das Recht, die Anmeldung einer Mannschaft, die die in Artikel 2.17.004 oder in einer anderen Bestimmung enthaltenen Mindestanforderungen nicht erfüllt, zu verweigern oder zurückzuziehen.

2.17.006 Eine Mannschaft, deren Anmeldung verweigert oder zurückgezogen wird, erhält nicht den Status eines kontinentalen UCI-Teams und darf diese Bezeichnung nicht verwenden.

Einschreibung beim nationalen Verband

2.17.007 Der nationale Verband kann ein kontinentales Team erst einschreiben und seine Anmeldung bei der UCI beantragen, wenn er alle geforderten Garantien erhalten und deren Konformität überprüft hat.

2.17.008 Der nationale Verband ist allein verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung von Reglementen und gesetzlichen Bestimmungen, sowohl bei der Einschreibung als auch während des gesamten Anmeldejahres.

Verfahren der Anmeldung bei der UCI

2.17.009 Der Antrag auf Erteilung des Status eines kontinentalen UCI-Teams ist beim nationalen Verband der Nationalität einzureichen, die die meisten Fahrer der Mannschaft haben, und muss gemäss dem von der UCI festgelegten Verfahren gestellt werden.

2.17.010 Am 30. September jedes Jahres übermittelt der nationale Verband der UCI die Liste der Mannschaften, die er als kontinentales UCI-Team für das Folgejahr anmelden möchte. Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen über den nationalen Verband bis spätestens zum 20. Dezember bei der UCI eingehen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Mannschaft nicht angemeldet.

- 2.17.011** Der Antrag auf Anmeldung muss auf dem von der UCI für diesen Zweck vorgesehenen Formular gestellt werden; andernfalls kann seine Annahme verweigert werden.

Der Antrag muss unbedingt folgende Informationen enthalten:

1. genauer Name der Mannschaft,
2. die Adresse (einschliesslich Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse), an die alle für die Mannschaft bestimmten Mitteilungen geschickt werden können;
3. den Namen und die Adresse des Vertreters der Mannschaft und des sportlichen Leiters;
4. die Namen, Vornamen, Adressen, Nationalitäten und Geburtstage der Fahrer.

Jegliche Änderungen an den oben aufgeführten Daten müssen vom nationalen Verband und nur von ihm der UCI mitgeteilt werden.

- 2.17.012** Die Unterlagen für den Anmeldeantrag müssen ausserdem ein Schreiben des Präsidenten des nationalen Verbandes enthalten, in dem er der UCI bestätigt, dass sein Verband alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat, um sich vom guten Ruf der Mitglieder und der Leiter der Mannschaften sowie von der Einhaltung der UCI-Reglemente, der Reglemente des nationalen Verbandes und der in dem betreffenden Land geltenden Gesetze zu vergewissern.

Das Schreiben muss in folgendem Wortlaut verfasst werden:

(Original auf Briefpapier des nationalen Verbandes)

Ich, der Unterzeichnete xxxx (Name und Vorname des Präsidenten), Präsident des nationalen Verbandes von (Land), beantrage hiermit die Anmeldung des kontinentalen UCI-Teams xxx (Name des Teams) für das Jahr xxxx.

Im Rahmen dieses Anmeldeantrags bestätige ich, dass mein nationaler Verband alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat, um sich vom guten Ruf der Mitglieder und der Leiter des Teams, von der Einhaltung der UCI-Reglemente, der Reglemente des nationalen Verbandes und der in unserem Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vergewissern. Ich versichere, dass mein nationaler Verband die UCI von jeder Änderung innerhalb des Teams xxx (Name des Teams) informieren wird.

Ausgefertigt am xxx (Datum) in xxx (Ort).

Unterschrift des Präsidenten und Stempel des Verbandes

- 2.17.013** Für die Anmeldung als kontinentales UCI-Team wird eine Gebühr erhoben, die von der Mannschaft zu zahlen ist. Der Betrag wird jährlich durch das Direktionskomitee der UCI festgelegt. Die Anmeldegebühr muss vor der Anmeldung bei der UCI bezahlt werden. III

XVIII

Kapitel UCI-FRAUENTEAMS

(Kapitel am 1.09.04 für das Anmeldejahr 2005 ersetzt).

Definition

- 2.18.001** Ein UCI-Frauenteam ist eine Mannschaft von Strassenfahrerinnen, das von dem nationalen Verband der Nationalität, der die meisten ihrer Fahrerinnen angehören, für die Teilnahme an Wettbewerben von kontinentalen Rennserien anerkannt und zertifiziert ist und bei der UCI gemeldet ist. Die genaue Struktur (juristischer und finanzieller Status, Anmeldung, Garantien, Mustervertrag usw.) dieser Mannschaften ist durch die Regelungen des nationalen Verbandes festgelegt.

Fahrerinnen

2.18.002 In den UCI-Frauenteamen sind Fahrerinnen – Profis oder nicht – der Kategorie Frauen Elite vertreten.

Bestimmungen

2.18.003 Es ist Aufgabe des nationalen Verbandes, Bestimmungen für diese UCI-Frauenteamen aufzustellen, um den Fahrerinnen zu ermöglichen, den Radsport unter würdigen Bedingungen und unter Einhaltung der Reglemente der UCI sowie der in ihrem Land geltenden Verpflichtungen auszuüben.

2.18.004 Das Reglement des nationalen Verbandes muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Der nationale Verband erteilt im alleinigen Ermessen den Mannschaften seiner Wahl zu den von ihm festgelegten Bedingungen unter Einhaltung der Reglemente der UCI und insbesondere des vorliegenden Kapitels die Zertifizierung als UCI-Frauenteam.
2. Zusammensetzung der Mannschaft : mindestens 6 und höchstens 14 Fahrerinnen der Kategorie Frauen Elite. Einem UCI-Frauenteam können mit der Zustimmung seines nationalen Verbandes eine Reihe weiterer Fahrerinnen angehören, die auf andere Radsportdisziplinen spezialisiert sind (z.B. Bahn, Querfeldein, Mountain Bike usw.), unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Fahrerinnen unter den 100 Ersten der Einzelwertung der UCI in der Disziplin waren, auf die sie sich in dem Jahr vor dem Anmeldedatum der Mannschaft durch den nationalen Verband spezialisiert hatten.
3. Die Zugehörigkeit einer Fahrerinnen zu einer Mannschaft erfordert zwingend den Abschluss eines Vertrages für eine Dauer von mindestens 12 Monaten.
4. Transfers: Im Laufe des Kalenderjahres kann ausserhalb des Zeitraums vom 1. bis zum 25. Juni keine Veränderung an der Zusammensetzung der Mannschaft vorgenommen werden.

2.18.005 Die UCI hat das Recht, die Anmeldung eines Teams, das die in Artikel 2.18.004 oder in einer anderen Bestimmung enthaltenen Mindestanforderungen nicht erfüllt, zu verweigern oder zurückzuziehen.

2.18.006 Eine Mannschaft, deren Anmeldung verweigert oder zurückgezogen wird, erhält nicht den Status eines UCI-Frauenteamen und darf diese Bezeichnung nicht verwenden.

Einschreibung beim nationalen Verband

2.18.007 Der nationale Verband kann ein Frauenteam erst einschreiben und seine Anmeldung bei der UCI beantragen, wenn er alle geforderten Garantien erhalten und deren Konformität überprüft hat.

2.18.008 Der nationale Verband ist allein verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung von Reglementen und gesetzlichen Bestimmungen, sowohl bei der Einschreibung als auch während des gesamten Anmeldejahres.

Verfahren der Anmeldung bei der UCI

2.18.009 Der Antrag auf Erteilung des Status eines UCI-Frauenteamen ist beim nationalen Verband der Nationalität einzureichen, die die meisten Fahrer der Mannschaft haben, und muss gemäss dem von der UCI festgelegten Verfahren gestellt werden.

2.18.010 Am 30. September jedes Jahres übermittelt der nationale Verband der UCI die Liste der Mannschaften, die er als UCI-Frauenteamen für das Folgejahr anmelden möchte. Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen über den nationalen Verband bis spätestens zum 20. Dezember bei der UCI eingehen.

Werden diese beiden Fristen nicht eingehalten, wird die Mannschaft nicht angemeldet.

2.18.011 Die Anmeldeunterlagen müssen unbedingt folgende Informationen enthalten:

1. genauer Name der Mannschaft,
2. die Adresse (einschliesslich Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse), an die alle für die Mannschaft bestimmten Mitteilungen geschickt werden können;

3. den Namen und die Adresse des Vertreters der Mannschaft und des sportlichen Leiters;
4. die Namen, Vornamen, Adressen, Nationalitäten und Geburtstage der Fahrerinnen.

Jegliche Änderungen an den oben aufgeführten Daten müssen vom nationalen Verband und nur von ihm der UCI mitgeteilt werden.

- 2.18.012** Die Unterlagen für den Anmeldeantrag müssen ausserdem einen Brief des Präsidenten des nationalen Verbandes enthalten, in dem er der UCI bestätigt, dass sein Verband alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat, um sich vom guten Ruf der Mitglieder und der Leiter der Mannschaften sowie von der Einhaltung der UCI-Reglemente, der Reglemente des nationalen Verbandes und der in dem betreffenden Land geltenden Gesetze zu vergewissern.

Das Schreiben muss in folgendem Wortlaut verfasst werden:

(Original auf Briefpapier des nationalen Verbandes)

Ich, der Unterzeichnete xxxx (Name und Vorname des Präsidenten), Präsident des nationalen Verbandes von (Land), beantrage hiermit die Anmeldung des UCI-Frauentams xxx (Name des Teams) für das Jahr xxxx.

Im Rahmen dieses Anmeldeantrags bestätige ich, dass mein nationaler Verband alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat, um sich vom guten Ruf der Mitglieder und der Leiter des Teams, von der Einhaltung der UCI-Reglemente, der Reglemente des nationalen Verbandes und der in unserem Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vergewissern. Ich versichere, dass mein nationaler Verband die UCI von jeder Änderung innerhalb des Teams xxx (Name des Teams) informieren wird.

Ausgefertigt am xxx (Datum) in xxx (Ort).

Unterschrift des Präsidenten und Stempel des Verbandes

- 2.18.013** Für die Anmeldung als UCI-Frauenteam wird eine Gebühr erhoben, die von der Mannschaft zu zahlen ist. Der Betrag wird jährlich durch das Direktionskomitee der UCI festgelegt. Die Anmeldegebühr muss vor der Anmeldung bei der UCI bezahlt werden.